

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Roşianu vs. Romania	3
Ministerkomitee: Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Finanzierungssystem für nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Spaniens bestätigt	4
Gerichtshof der Europäischen Union: Spanische Gelder für „Ciudad de la Luz“ sind staatliche Beihilfen	5
Rat der EU: Menschenrechtsrichtlinien zum Schutz der Meinungsfreiheit in den traditionellen Medien und im Internet	6

UNO

Vereinte Nationen: Menschenrechtsrat fordert bessere Absicherung des Internets durch die Mitgliedsstaaten gefordert	7
Vereinte Nationen: Italien-Mission des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung	7

UNESCO

UNESCO: Teilnehmer des ersten Europäischen MIL-Forums verabschieden in Paris eine Erklärung zur Medien- und Informationskompetenz im digitalen Zeitalter	9
--	---

LÄNDER

BG-Bulgarien

Antrag auf Beendigung von Lizenzen für terrestrische Ausstrahlung zweier Spartenprogramme	9
Bericht über die Einhaltung des Medienbesitzverbots für Offshore-Gesellschaften in Bulgarien	10
REM-Bericht zu den Europaparlamentswahlen 2014	10

CH-Schweiz

Verordnung über die MEDIA-Ersatzmaßnahmen	11
Nationalrat stimmt für gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität	12
Ständerat billigt Einführung einer allgemeinen Rundfunkgebührenpflicht	12
Schweizerische Regierung will das Urheberrecht modernisieren	13

DE-Deutschland

BGH bestätigt erneut die Auslegung des Bedeutungsgehalts einer Äußerung in ihrem Kontext	13
SVerfGH beurteilt Bezeichnung von Parteimitgliedern der NPD als „Nazis von heute“ und „braune Brut“ durch Bildungsminister als verfassungsgemäß	14
Niedersächsisches OVG hebt Sofortvollzug der Zulassung von dctp im Programm von RTL auf	15

VG Hannover sieht in 2011 ausgestrahlter Folge von „Die Super Nanny“ einen Verstoß gegen die Menschenwürde	16
--	----

FR-Frankreich

Wettbewerbsbehörde erklärt Vereinbarung, in der Canal Plus die Exklusivübertragungsrechte für die Rugby-Meisterschaft in Frankreich erhält, für nichtig	16
CSA verweigert drei DVB-T-Sendern den Wechsel vom Bezahlfernsehen in die offenen Kanäle	17

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom ergreift Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Rahmenbedingungen für Konkurrenten von BT bei der Bereitstellung superschneller Breitbanddienste	18
Ofcom bestimmt, wann ein Sachprogramm im Fernsehen Werbung ist und wann eine Dienstleistung unangemessen herausragend dargestellt wird	19
Selbstregulierungsbehörde rügt Werbung zu Freemium-Spiel „Dungeon Keeper“	20

HU-Ungarn

Neue Steuer für Medien- und Werbesektor	20
---	----

IE-Irland

Klage gegen gleichgeschlechtliche Ehe aufrechterhalten	21
Bericht der Beratungsgruppe für Internetinhalte veröffentlicht	22
In Irland am Start: Mobilfunk der vierten Generation und Eircom TV	23

IT-Italien

AGCOM startet eine öffentliche Anhörung zur Förderung europäischer Werke durch Anbieter von audiovisuellen Abrufmediendiensten	24
--	----

ME-Montenegro

Lizenz für ersten Multiplex-Betreiber	24
---	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Weitere Ergänzungen zum Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste	25
--	----

NL-Niederlande

Sanktionen gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Niederlanden wegen Verstoßes gegen die Cookie-Regelung	26
--	----

RU-Russische Föderation

Änderungen im Werberecht beeinträchtigen Bezahlfernsehen (Pay-TV)	26
Personenbezogene Daten sind nur in Russland zu speichern	27
Anonymer Internet-Zugang verweigert	28

US-Vereinigte Staaten

Supreme Court verbietet Online-Fernsehndienst Aereo	28
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, stellvertretender Redaktionschef (Europäische
Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Elena Mihaylova • Martine Müller-Lombard •
Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl • Erwin Rohwer • Roland
Schmid • Sonja Schmidt • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell,
Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie
Lépinard, Master - International and European Affairs,
Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Oliver
O'Callaghan, City University London, UK • Candelaria
van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University
of Ireland, Galway (Irland) • Daniel Bittmann, Institut
für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Roşiianu vs. Romania

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erneut deutlich gemacht, dass das Sammeln von Informationen und der Zugang zu Unterlagen im Besitz öffentlicher Stellen für Journalisten grundlegende Rechte darstellen. Damit wird ihnen ermöglicht, über Belange von öffentlichem Interesse zu berichten und dadurch mit dazu beitragen, das Recht der Öffentlichkeit, auf umfassende Information umzusetzen. Im Fall des Moderators eines regionalen Fernsehprogramms, Ioan Romeo Roşiianu, gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass die rumänischen Behörden gegen Art. 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) verstoßen haben, weil sie dem Journalisten den bei der Stadtverwaltung Baia Mare - einer Stadt im Norden Rumäniens - beantragten Zugang zu öffentlichen Dokumenten nicht gewährten. Das Urteil des Gerichtshofs macht deutlich, dass es effizienter Umsetzungsmechanismen bedarf, wenn das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten nach Art. 10 durchführbar und wirksam sein soll.

Herr Roşiianu hatte in seiner Eigenschaft als Journalist bei der Stadtverwaltung Baia Mare die Herausgabe mehrerer Dokumente beantragt. Diese standen im Zusammenhang mit seinen Recherchen über die Verwendung öffentlicher Gelder seitens der Verwaltung der Stadt. Sein Antrag ging von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 544/2001 über die Freiheit von Informationen des öffentlichen Sektors aus. Da die Antwort des Bürgermeisters nicht die verlangten Informationen enthielt, zog Herr Roşiianu vor das Verwaltungsgericht. In insgesamt drei getrennten Entscheidungen forderte das Berufungsgericht von Cluj den Bürgermeister auf, den Großteil der verlangten Informationen offenzulegen. Das Berufungsgericht stellte fest, dass nach Art. 10 EMRK und gem. Gesetz Nr. 544/2001 über die Freiheit von Informationen des öffentlichen Sektors Herr Roşiianu berechtigt ist, die in Rede stehenden Informationen zu erhalten, die er zu beruflichen Zwecken zu verwenden beabsichtigt. Die Schreiben des Bürgermeisters von Baia Mare stellten keine angemessene Antwort auf die jeweiligen Anfragen dar. Das Berufungsgericht Cluj verurteilte den Bürgermeister zur Zahlung von EUR 700 an den Kläger als immateriellen Schadensersatz und stellte fest, dass die Weigerung, die verlangten Informationen herauszugeben, einen Verstoß gegen das in Art. 10 EMRK garantierte Recht auf Empfang und Weitergabe von Informationen darstellt. Herr Roşiianu beantragte die Vollstreckung der Entscheidungen, doch der Bürger-

meister lehnte diese ab. Die Entscheidungen des Berufungsgerichts Cluj wurden nicht vollstreckt.

Herr Roşiianu beschwerte sich über Nicht-Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen und berief sich dabei auf Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren). Unter Bezug auf Art. 10 machte er geltend, dass der nicht erfolgte Vollzug der Entscheidungen des Berufungsgerichts Cluj eine Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit darstelle.

Bezüglich des Hinweises des Beschwerdeführers auf Art. 6 Abs. 1 EMRK wird festgestellt, dass der Bürgermeister Herrn Roşiianu vorgeschlagen hatte, persönlich ins Rathaus zu kommen, um mehrere Tausend fotokopierte Seiten abzuholen - was auch bedeutet hätte, dass er die Kosten der Kopien hätte tragen müssen; doch die nationalen Gerichte waren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Aufforderung nicht als Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung, Informationen öffentlicher Natur offenzulegen, betrachtet werden könne. Der Gerichtshof gelangte zu der Überzeugung, dass der Nicht-Vollzug der endgültigen gerichtlichen Entscheidungen, Herrn Roşiianu öffentliche Informationen auszuhändigen, dessen Recht auf einen wirksamen Zugang zu einem Gericht verletzt und einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellt.

Hinsichtlich der Beschwerde nach Art. 10 stellt der Gerichtshof fest, dass Herr Roşiianu im Begriff war, auf legitime Art und Weise Informationen über Belange von öffentlichem Interesse - hier: die Tätigkeiten der Stadtverwaltung von Baia Mare - zu sammeln. Der Gerichtshof machte nochmals deutlich, dass hinsichtlich der durch Art. 10 geschützten Interessen keine willkürlichen gesetzlichen Einschränkungen zulässig sind, die zu einer Art mittelbaren Zensur führen, wenn öffentliche Stellen Hindernisse für das Sammeln von Informationen errichten. Das Sammeln von Informationen stelle in der Tat im Journalismus eine wichtige Phase der Vorbereitung dar und sei ein grundsätzlich fester, zu schützender Bestandteil der Pressefreiheit. Da der Journalist die Absicht hatte, die fraglichen Informationen öffentlich zu machen - und damit zu einer öffentlichen Debatte über gute öffentliche Verwaltung beizutragen - wurde er in seinem Recht, die Informationen weiterzugeben, eindeutig beeinträchtigt. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die fraglichen gerichtlichen Entscheidungen nicht angemessen vollzogen worden sind. Weiter stellt er fest, dass auf den komplexen Charakter der angefragten Informationen und die umfangreichen Arbeiten, die notwendig sind, um die gewünschten Unterlagen herauszusuchen oder zusammenzustellen, nur Bezug genommen werden könne, um darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, die Informationen schnell bereitzustellen; aufgrund dieses Sachverhalts den Zugang zu den verlangten Dokumenten zu verweigern, sei nicht ausreichend und nicht angemessen. Zusammenfassend kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die rumänischen Behörden keine Nachweise erbracht haben, nach denen die Beeinträchtigung des Rechts von Herrn Roşiianu auf gesetzlichen Bestimmungen be-

ruht bzw. mit der Beeinträchtigung ein oder mehrere legitime Ziele verfolgt werden sollten - damit liegt eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor. Der Gerichtshof entschied, dass Rumänien dem Beschwerdeführer EUR 4.000 als Entschädigung für seinen immateriellen Schaden und EUR 4.000 für Kosten und Auslagen zu zahlen hat.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), affaire Roşianu c. Roumanie, requête n° 27329/06 du 24 juin 2014* (Urteil des EGMR (Dritte Sektion), Rechtssache Roşianu gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 27329/06 vom 24. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17158>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer

Am 16. April 2014 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung CM/Rec(2014)6 an die Mitgliedstaaten verabschiedet, die einen Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer (im Folgenden „der Leitfaden“) enthält. Zu den Ausgangsprämissen der Empfehlung gehören: (i) Menschenrechtsstandards, wie sie vom Europarat ausgearbeitet wurden, müssen auch für das Internet gelten, und (ii) beim Schutz der Menschenrechte haben die Staaten auch die Pflicht, „die Aufsicht über private Unternehmen auszuüben.“ Die Empfehlung betont, dass die „Menschenrechte universal und unteilbar sind, und dass die damit verbundenen Standards Vorrang haben gegenüber den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Akteure des privaten Sektors für Internetnutzer festlegen.“

Bei der Empfehlung geht es in erster Linie darum, „sicherzustellen, dass bestehende Menschenrechte und Grundrechte sowohl in traditionellen Medien als auch im Internet gelten“. Die Staaten werden aufgefordert, bei den betreffenden Akteuren „aktiv“ für den Leitfaden „zu werben“, „Einschränkungen“ von Menschenrechten im Internet „zu überwachen, regelmäßig zu prüfen und aufzuheben“; sicherzustellen, dass Internetnutzer über wirksame Rechtsbehelfe gegen die Verletzung ihrer Rechte verfügen, und den privaten Sektor zu ermutigen, „einen echten Dialog mit den betreffenden staatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft im Rahmen der Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung“ zu führen.

Der Leitfaden wendet sich - und das ist ungewöhnlich - direkt an „Sie, den Internetnutzer“. So soll der Leitfaden dem Internetnutzer als ein Instrument dienen, um ihn „über seine Menschenrechte im Internet zu informieren, über mögliche Einschränkungen und über

vorhandene Rechtsmittel gegen solche Einschränkungen.“ Er fasst bestehende Europarat-Standards zusammen und erläutert sie - er führt keine neuen ein.

Themen des Leitfadens sind unter anderem: Zugang zum Internet und Nichtdiskriminierung; freie Meinungsäußerung und Information, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Mitwirkung, das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz; Bildung und Alphabetisierung, Kinder und Jugendliche, wirksame Rechtsbehelfe. Dabei werden die besonderen Aspekte jedes einzelnen Themas im Zusammenhang mit dem Internet erörtert. Besondere Aufmerksamkeit wird der Rolle staatlicher Behörden und privater Unternehmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte und der Bereitstellung von Rechtsbehelfen bei Verstößen gegen die Menschenrechte gewidmet.

Die Unterscheidung zwischen diesen Rollen ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf wirksame Rechtsbehelfe, da diese „direkt von Internetanbietern, staatlichen Behörden und/oder nationalen Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden können.“ Dazu können laut Leitfaden „je nach dem betreffenden Verstoß Untersuchungen, Erklärungen, Stellungnahmen, Richtigstellungen, Entschuldigungen, Wiedereinsetzung, Wiederverbindung und Ausgleich zählen“. Informationen über Rechte und Rechtsbehelfe gegen Verstöße sollten von unterschiedlichen Parteien zur Verfügung gestellt werden. Die Information sollte zugänglich sein und klarstellen, „wie man bei Verstößen vorgehen kann“.

• Empfehlung CM/Rec(2014)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu einem Leitfaden für Menschenrechte für Internetnutzer, 16. April 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17190>

DE EN FR

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Finanzierungssystem für nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Spaniens bestätigt

In seinem Urteil vom 11. Juli 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union das derzeitige System zur Finanzierung der spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Corporación de Radio y Televisión Española (RTVE) als rechtskonform bestätigt. Der Gerichtshof hatte insbesondere die durch das Gesetz Nr. 8 von 2009 eingeführten Finanzierungsmaßnahmen

zu prüfen. Das Gesetz von 2009 ändert die ursprünglich in dem - weiterhin gültigen - Gesetz Nr. 17 von 2006 verankerte Regelung, die den generellen Rahmen für die Bereitstellung des nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Spanien festlegt.

Die wichtigsten und bedeutsamsten Neuerungen sind die Abschaffung von kommerzieller Werbung und Sponsoring als Einkommensquellen der RTVE sowie die Einführung drei neuer fiskalischer Maßnahmen zum Ausgleich der Einbußen. Die drei neuen fiskalischen Maßnahmen umfassen: a) eine 3%-Abgabe auf das Jahreseinkommen von Anbietern frei empfangbarer Fernsehprogramme - für Pay-TV-Dienste gilt der verringerte Satz von 1,5% -, b) eine 0,9%-Abgabe auf das Jahreseinkommen der Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und c) die Zuweisung von 80% der Einnahmen aus der bereits erhobenen Gebühr für die Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Im Juni 2010 erklärte die Kommission die Maßnahmen für Binnenmarkt konform, was durch die Entscheidung des Gerichtshofs bestätigt wurde.

Besonders problematisch ist allerdings die zweite Finanzierungsmaßnahme, da die Kommission Spanien im März 2010 aufgefordert hatte, diese Maßnahme aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit der Richtlinie vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) aufzuheben. Im vorliegenden Fall prüften die Kommission und der Gerichtshof indessen lediglich die Vereinbarkeit der besagten Maßnahmen mit dem Binnenmarkt nach Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, d.h. unbeschadet der oben genannten Unvereinbarkeit.

Innerhalb dieses spezifischen Prüfungsumfangs genehmigt der Gerichtshof die Änderungen im Finanzierungssystem der RTVE mit der Maßgabe, dass damit keine Neuregelung eingeführt werde, die mit der ursprünglich durch das Gesetz von 2006 geschaffenen Regelung nichts mehr gemein hätte. Wie der Gerichtshof betonte, gilt der Grundsatz trotz der neuen Maßnahmen auch weiterhin, dass die Mittelzuweisungen für die RTVE zur Vermeidung von Überkompensation auf der Grundlage der bei der Bereitstellung des öffentlichen Dienstes anfallenden Nettokosten bemessen werden müssen. Die 2009 eingeführten Fiskalmaßnahmen ändern laut Gericht nichts an diesem Grundsatz, da sich die Höhe der Mittelzuweisungen nicht nach dem generierten Steueraufkommen richtet, sondern weiterhin nach den oben genannten Regeln berechnet werde. Der Gesetzgeber führt zudem zwei zusätzliche Sicherheitsbestimmungen ein: a) die absolute und unumgängliche Deckelung des Jahreseinkommens der RTVE auf 1.200 Millionen Euro und b) die Vorschrift, dass die Regierung nur dann die zur vollständigen Kostendeckung erforderlichen Zusatzmittel bereitstellen darf - im Rahmen der in a) aufgeführten Obergrenze, wenn das generierte Steueraufkommen die bei der Bereitstellung des Dienstes anfallenden Nettokosten nicht deckt..

Auf jeden Fall ist die vorliegende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung, denn sie bringt eine heikle, politisch wie wirtschaftlich folgenschwere und für die Existenzfähigkeit des spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit Jahren gefährliche Kontroverse endlich zum Abschluss.

• *Arrêt du Tribunal (troisième chambre), Telefónica de España, SA et Telefónica Móviles España, SA c. Commission européenne, Affaire T-151/1, 11 juillet 2014* (Urteil des Gerichts (3. Kammer) in der Rechtssache Telefónica de España, SA und Telefónica Móviles España, SA g. Europäische Kommission, Rechtssache T-151/1, 11. Juli 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17155>

FR ES

Joan Barata Mir
Central European University

Gerichtshof der Europäischen Union: Spanische Gelder für „Ciudad de la Luz“ sind staatliche Beihilfen

Am 3. Juli 2014 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) bestätigt, dass der Beschluss der Regierung der spanischen Region Valencia (Comunitat Valenciana), mehrfach Kapital in das Projekt „Ciudad de la Luz“ (Stadt des Lichts) zu investieren, mit dem EU-Recht unvereinbar sei. Das Projekt sieht u. a. den Bau und Betrieb neuer Filmstudios und einer Filmhochschule in der Nähe der Stadt Alicante vor. Das Gericht bestätigte die Entscheidung der EU-Kommission von Mai 2012, die die Maßnahmen als staatliche Beihilfe nach Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und daher als unvereinbar mit dem Binnenmarkt erachtet hatte.

Das Gericht befand, die Kommission habe das Wesen der zu prüfenden Investitionen unter ordnungsgemäßer Anwendung des einschlägigen Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers richtig eingeschätzt. Wie auch die Kommission kommt das Gericht zu dem Schluss, die nationalen Stellen hätten keinen ausreichenden Nachweis erbracht, dass ein überlegt handelnder privater Kapitalgeber derartige Investitionen getätigt hätte.

Der interessanteste Aspekt der Entscheidung betrifft die Anwendbarkeit der in Artikel 107 Absatz 3 (d) des Vertrags vorgesehenen Ausnahmeregelung, nach der Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes zulässig sind, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Das EuG bestätigt, die spanischen Behörden hätten den kulturellen Charakter der Tätigkeiten der „Ciudad de la Luz“ nicht überzeugend belegen können; demgegenüber hatte die Kommission diese Aktivitäten als rein kommerziell bezeichnet. Diesbezüglich sieht es das Gericht als eindeutig erwiesen an, dass das - von

den spanischen Behörden auch als solches klar deklarierte - Anliegen des Projekts darin bestehe, mit großen internationalen Filmstudios in einem bereits bestehenden und stark umkämpften Markt zu konkurrieren. Zudem seien die spanischen Behörden außerstande, ein Marktversagen zu benennen oder zu identifizieren, das durch das besagte Projekt - insbesondere mit Blick auf die lokale Filmproduktion in Valencia - behoben würde. Ebenso wenig könnten sie eine Analyse vorlegen, die die in solch einem Falle nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit letztlich am besten geeignete Maßnahme aufzeige. Das Gericht betonte ferner, die spanischen Behörden hätten nicht nachweisen können, dass die von den Studios produzierten Filme und sonstigen audiovisuellen Erzeugnisse einschließlich Werbefilme etwaigen vorab festgelegten kulturellen Kriterien oder Anforderungen genügen, und sah darin die Unmöglichkeit der Anwendbarkeit der kulturellen Ausnahme bestätigt.

• *Arrêt du Tribunal (septième chambre), Royaume d'Espagne, Ciudad de la Luz, SAU et Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SAU contre Commission européenne, Affaires jointes T-319/12 et T-321/12, 3 juillet 2014* (Urteil des Gerichts (7. Kammer), Königreich Spanien, Ciudad de la Luz, SAU and Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SAU, g. Europäische Kommission, verbundene Rechtssachen T-319/12 und T-321/12, 3. Juli 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17152> FR ES

Joan Barata Mir
Central European University

Rat der EU: Menschenrechtsrichtlinien zum Schutz der Meinungsfreiheit in den traditionellen Medien und im Internet

Am 12. Mai 2014 hat der Rat der Europäischen (EU) die Richtlinien der EU zum Schutz der Meinungsfreiheit in den traditionellen Medien und im Internet verabschiedet. Da die EU nur über einen begrenzten Katalog eigener Standards zur Meinungsfreiheit verfügt, geht es bei den Richtlinien vor allem darum, „die internationalen Menschenrechtsstandards für die Meinungsfreiheit zu erläutern.“ Ein weiteres wichtiges Ziel ist, „politische und operationelle Richtlinien für Beamte der EU-Institutionen und der EU-Mitgliedstaaten für ihre Arbeit in Drittländern und in multilateralen Foren ebenso wie in Kontakten mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenvertretern zur Verfügung zu stellen.“ Die Richtlinien sollen auch EU-Mitarbeitern helfen, potenzielle Verstöße gegen die Meinungsfreiheit und gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung zu verhindern.

Angesichts dieser zentralen Ziele geht es bei den Richtlinien nicht darum, neue Standards einzuführen, sondern vorhandene Standards auf das Internet anzuwenden und zu erläutern, wie diese als Grund-

lage für Maßnahmen der EU einschließlich der EU-Außenbeziehungen genutzt werden könnten.

In den Richtlinien werden folgende „vorrangige Bereiche“ herausgestellt:

1. Bekämpfung von Gewalt, Verfolgung, Belästigung und Einschüchterung von Personen, einschließlich Journalisten und anderen Medienakteuren, die in traditionellen Medien und im Internet ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, und Bekämpfung der Straffreiheit solcher Straftaten;
2. Förderung von Gesetzen und Praktiken zum Schutz der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung;
3. Förderung der Freiheit und des Pluralismus der Medien und Sensibilisierung der Behörden für die Risiken ungerechtfertigter Eingriffe in die objektive/kritische Berichterstattung;
4. Förderung und Einhaltung der Menschenrechte im Cyberspace und in anderen Informations- und Kommunikationstechnologien;
5. Förderung bewährter Praktiken durch die Unternehmen;
6. Förderung von Gesetzesänderungen und Praktiken zur Intensivierung des Datenschutzes und der Privatsphäre in traditionellen Medien und im Internet.

Zu jedem dieser Bereiche gibt es einen einführenden Abschnitt mit Erläuterungen, gefolgt von einer Liste von Maßnahmen, die von der EU getroffen werden sollen, um Fortschritte im Zusammenhang mit der betreffenden Priorität zu erzielen. Im Rahmen der Richtlinien verpflichtet sich die EU, „sämtliche politischen und externen finanziellen Instrumente zu nutzen, um den Schutz der Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung weiter voranzubringen.“ Die Richtlinien führen einen umfassenden Katalog von „Instrumenten“ für diesen Zweck auf:

- politische Dialoge und hochrangige Besuche;
- Überwachung, Prüfung und Berichterstattung über die freie Meinungsäußerung;
- öffentliche Erklärungen und Maßnahmen;
- Finanzinstrumente;
- diplomatische Schritte auf multilateralen Foren;
- Medienfreiheit und Pluralismus in der EU-Erweiterungspolitik;
- Förderung des Europarats und der OSZE in diesem Bereich;
- Handelsmaßnahmen;
- Ausbildung und fachlicher Austausch;

- Kapazitätsaufbau.

Die Richtlinien enthalten auch ein Kapitel über die Umsetzung und Bewertung.

Dieser Artikel kann nur einen allgemeinen Eindruck von den zentralen Aspekten der Richtlinien vermitteln. Da es bei den Richtlinien vor allem darum geht, EU-Beamte über Fragen der freien Meinungsäußerung im Internet zu informieren, sind der wesentliche Teil der Richtlinien und die Anhänge sehr ausführlich und praxisorientiert.

Die Richtlinien sind Teil der Reihe vergleichbarer EU-Richtlinien zu anderen Menschenrechten, z.B. den Rechten von Kindern; Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen; Menschenrechtsaktivisten; Folter und Todesstrafe; Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transsexuellen und dem Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit.

• *Council of the European Union, EU Guidelines on Freedom of Expression Online and Offline, 12 May 2014* (Rat der Europäischen Union, EU-Richtlinien zur freien Meinungsäußerung in traditionellen Medien und im Internet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17168>

EN

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

UNO

Vereinte Nationen: Menschenrechtsrat fordert bessere Absicherung des Internets durch die Mitgliedsstaaten gefordert

Im Anschluss an die Sitzung der Interessengruppen am 23. und 24. April 2014 in Sao Paulo, Brasilien, hat der UN-Menschenrechtsrat am 20. Juni 2014 eine Resolution verabschiedet, welche von Brasilien, Tunesien, Nigeria, Türkei, Schweden und den USA eingebracht wurde. Darin wird die Staatengemeinschaft dazu aufgerufen, die Bemühungen zur Absicherung des Internets im Hinblick auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verstärken. Hintergrund der Resolution ist die Sorge des UN-Menschenrechtsrates anlässlich der NSA-Affäre um den Schutz von Grundrechten wie Meinungsfreiheit oder Datenschutz im Internet. Die neue Resolution baut auf einer Erklärung von 2012 auf, in der der UN-Menschenrechtsrat betonte, dass die Bürgerrechte „online“ genauso zu schützen sind wie „offline“. Da heutzutage viele audiovisuelle Mediendienste über das Internet verbreitet werden, ist eine bessere Absicherung des Internets auch für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung.

Leitmotiv der neuen Resolution ist der Gedanke, dass Menschenrechte, die „offline“ - das heißt im realen Leben - garantiert sind, auch im Internet, also „online“, gewährleistet sein müssen.

Der UN-Menschenrechtsrat hält fest, dass die Ausübung der Menschenrechte im Internet besonderes Augenmerk erfordert, da aufgrund der rasanten technischen Entwicklung weltweit Menschen dazu befähigt sind, diese Technologie zu nutzen. Das Internet als treibende Kraft für ökonomischen, sozialen und kulturellen Fortschritt ist in besonderem Maße in Einklang mit den Menschenrechten zu bringen, um der globalen und offenen Eigenschaft dieses Mediums gerecht zu werden.

Deswegen ist es wichtig, so der UN-Menschenrechtsrat, dass das Vertrauen in das Internet - gerade auch motiviert durch die NSA-Affäre - bezüglich der Menschenrechte gestärkt wird, um dessen Potenzial zur Entwicklung und Innovation realisieren zu können. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das Internet ein Medium ist, welches das Recht auf Bildung in erhöhtem Maße möglich macht.

Um diese Ziele zu verwirklichen, werden die Staaten dazu aufgefordert, den Zugang zum Internet problemlos zu gestalten. Durch Aufstellung sicherheitstechnischer Maßnahmen und klarer Kompetenzzuweisungen haben sie ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechte auch „online“ effektiv gewährleistet werden. In transparenten Verfahren unter Beteiligung aller Interessenvertreter müssen nach Ansicht des UN-Menschenrechtsrates netzpolitische Grundsätze und Ziele wie den universellen Zugang für jedermann sowie die Erfüllung von Menschenrechten im Cyberspace in den Vordergrund rücken.

• *UN Human Rights Council resolution, 20 June 2014* (Resolution des UN-Menschenrechtsrates vom 20. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17177>

EN

Katrin Welker

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Vereinte Nationen: Italien-Mission des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung

Im November 2013 hat der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Frank La Rue, Italien einen offiziellen Besuch abgestattet und am 29. April 2014 seinen Bericht vorgelegt. Erwartungsgemäß bescheinigt der UN-Sonderberichterstatter Italien, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zu schützen und mit seinem Rechtsrahmen die einschlägigen

internationalen Standards zu erfüllen. Zugleich verweist der Sonderberichterstatter jedoch auf gewisse Mängel und empfiehlt diesbezüglich die Einleitung von Maßnahmen.

Obwohl die Entschließung 1577 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats die Entkriminalisierung von Verleumdung empfiehlt, gelten Beleidigung und Verunglimpfung in Italien weiterhin als Straftatbestände. Das italienische Parlament prüft derzeit einen zur Verabschiedung vorliegenden Gesetzentwurf, demzufolge Verleumdung künftig nicht mehr mit Freiheitsentzug geahndet werden soll. Der UN-Sonderberichterstatter empfiehlt jedoch, Verleumdung gänzlich zu entkriminalisieren und den Tatbestand vom Strafrecht ins Zivilrecht zu überführen.

Zudem solle das Parlament Artikel 341 bis des italienischen Strafgesetzbuchs aufheben, der die Beschimpfung öffentlicher Beamter in Gegenwart anderer Menschen unter Strafe stellt. Der UN-Sonderberichterstatter sieht in der Kritik an öffentlichen Beamten einen unverzichtbaren Bestandteil der Demokratie; daher sollten öffentliche Beamte, deren Funktion in der Öffentlichkeit debattiert werde, keinen stärkeren Schutz vor Kritik und Beschimpfung genießen als andere Bürger.

Der UN-Sonderberichterstatter mahnt die Regierung eindringlich, die Vielfalt und den Pluralismus der Medien durch die Verhinderung von Kapitalverflechtungen zwischen Print- und Rundfunkmedien zu fördern und zu schützen. In diesem Zusammenhang äußert Frank La Rue sein Bedauern über eine Gesetzesänderung von 2012, die das zuvor für Rundfunkveranstalter mit mehr als einem nationalen Kanal geltende Verbot, Anteile an Zeitungsverlagen zu besitzen oder zu erwerben, aufhebt. Die Offenlegung von Informationen über Eigentum, Einflussnahmen und Einkommensquellen von Medienunternehmen könne helfen, Monopolbildungen, Kapitalverflechtungen und illegale Medienkonzentrationen zu verhindern; zudem könnten die Menschen die Position der verschiedenen Mediengruppen dadurch besser einschätzen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk könne, so der UN-Sonderberichterstatter, erheblich zur Stärkung des Medienpluralismus beitragen. In diesem Zusammenhang verweist er jedoch darauf, dass sechs der neun Vorstandsmitglieder der RAI (öffentlich-rechtlicher Rundfunk Italiens) von der Regierungskoalition im Parlament ernannt und zwei (darunter der Vorsitzende) von der Regierung berufen würden. Der UN-Sonderberichterstatter plädiert dafür, die RAI unter die Aufsicht eines unabhängigen Gremiums zu stellen; zudem sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die politische Einmischung in die Verwaltung der RAI und deren redaktionelle Entscheidungen verhindern.

Der UN-Sonderberichterstatter kritisiert außerdem das gegenwärtige System zur Berufung der Vorstandsmitglieder der Italienischen Kommunikationsbehörde (AGCOM). Die Auswahlkriterien für die Mitgliedschaft im AGCOM-Vorstand sowie die Informatio-

nen über Qualifikationen und beruflichen Hintergrund der Bewerber sollten veröffentlicht und öffentlich zugänglich gemacht werden, auch im Internet. In die engere Wahl fallende Bewerber sollten zu einer öffentlichen parlamentarischen Anhörung geladen werden; die endgültige Entscheidung sollte Gegenstand einer öffentlichen Abstimmung sein.

Der UN-Sonderberichterstatter vertritt ferner die Auffassung, dass Vorschriften, die die Verfassungsrechte und insbesondere die Meinungsfreiheit berühren, durch das Parlament gebilligt werden sollten. Er kritisiert, dass die AGCOM auf der Grundlage einer vom Parlament verabschiedeten Pauschalgesetzgebung Verordnungen erlassen darf. Der UN-Sonderberichterstatter nimmt insbesondere Stellung zur neuen AGCOM-Verordnung zum Schutz des Urheberrechts im Internet (siehe IRIS 2014-3/31). Die Aufstellung von Normen zum Schutz des geistigen Eigentums sollte im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Parlaments liegen; obgleich die AGCOM gesetzlich ermächtigt sei, Internet-Inhalte gewissen Auflagen zu unterstellen, sollte die Entfernung von Online-Inhalten stets im Einzelfall gerichtlich entschieden werden - mit der Maßgabe, dass Zwischenanbieter niemals für Inhalte haftbar gemacht werden.

Mit Sorge verweist der UN-Sonderberichterstatter auf die wiederholte Bedrohung und Einschüchterung von Journalisten sowie die Verschlechterung der journalistischen Arbeitsbedingungen (so die Zunahme informeller Arbeitsverhältnisse durch Freiberuflerverträge und die damit einhergehende geringe Vergütung), was die Lage der Journalisten weiter schwächen und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könne.

Frank La Rue rät außerdem, Regierungsmitgliedern und gewählten Amtsträgern den Besitz von Anteilen an Medien zu verbieten. Ein umfassendes Gesetz zu erlassen, das öffentliche Einrichtungen verpflichtet, einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Weiters sollte ein Gesetz zur Ahndung von Hassreden und diskriminierenden Äußerungen gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen sowie frauenfeindlicher Parolen und die Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen und Menschen mit Behinderung verabschiedet werden.

Abschließend wiederholt Frank La Rue die 2004 von seinem Vorgänger ausgesprochenen Empfehlungen, das italienische Parlament solle eine nationale Institution für Menschenrechte schaffen.

In ihrer Antwort auf den Bericht betonte die italienische Regierung (1) dass gegen Verleumdung nur begrenzt strafrechtlich vorgegangen werde (allerdings ohne die gänzliche Entkriminalisierung in Aussicht zu stellen); sie verwies (2) darauf, dass Vereinbarungen über die Verflechtung von Medienbeteiligungen die Entwicklung des Rundfunksektors fördern können, und kündigte (3) ein Maßnahmenpaket an, das Journalisten eine angemessene Bezahlung gewährleisten soll.

• *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Mr. Frank La Rue - Addendum - Mission to Italy from 11 to 18 November 2013* (Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Herrn Frank La Rue - Zusatz - Mission in Italien vom 11.-18. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17153>

EN

• *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Mr. Frank La Rue - Addendum - Mission to Italy: comments by the State on the report of the Special Rapporteur* (Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Herrn Frank La Rue - Zusatz - Mission in Italien: Anmerkungen des Staats zum Bericht des Sonderberichterstatters)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17154>

EN

Ernesto Apa

Portolano Cavallo Studio Legale

UNESCO

UNESCO: Teilnehmer des ersten Europäischen MIL-Forums verabschieden in Paris eine Erklärung zur Medien- und Informationskompetenz im digitalen Zeitalter

Am 27. und 28. Mai 2014 fand in der UNESCO-Zentrale in Paris das erste europäische Forum zu Medien- und Informationskompetenz (European Media and Information Literacy, MIL) statt, bei dem die Pariser Erklärung verabschiedet wurde. Im Rahmen der Global Alliance for Partnerships on Media and Information Literacy (GAPMIL) wurde die endgültige Fassung der Erklärung am 21. Juli 2014 angenommen. Die Pariser Erklärung ruft dazu auf, die für das digitale Umfeld des 21. Jahrhunderts notwendigen Medien- und Informationskompetenzen in den Mittelpunkt zu stellen und diese durch eine Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligten bei allen Bürgern wirksam zu fördern.

Im Zuge technologischer Entwicklungen entstehen immer mehr (Online-) Informationen und Inhalte, die über die Medien verbreitet werden. Es gibt neue Herausforderungen, z.B. in Form einer Überflutung mit Informationen sowie ethische Fragestellungen. Die digitale Konvergenz von Medien, Informationen und Bildung verlangt nach neuen Fertigkeiten und Kompetenzen wie kritisches Denken und Kreativität sowie Nutzung von Medien und Informationen nach ethischen Grundsätzen. Die Konzentration auf reine IT-Kompetenzen und Fertigkeiten am Computer ist nicht ausreichend, da Medien- und Informationskompetenzen einerseits und technologische Kompetenzen andererseits bei der Verwendung von Medien und Informationen in unterschiedlichen Kontexten komplementär sind. Im digitalen Zeitalter müssen die Medien- und Informationskompetenzen als Teil eines größeren Kontexts betrachtet werden.

Die Pariser Erklärung enthält 10 Empfehlungen an die UNESCO, die Europäische Kommission und die

verschiedenen Interessengruppen. In der Erklärung wird erneut auf die Bedeutung der Medien- und Informationskompetenz verwiesen, die es Einzelpersonen ermöglicht, sich im digitalen Zeitalter zurechtzufinden und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die Empfehlungen unterstreichen, wie wichtig ein breit angelegter Kontext hinsichtlich Medien- und Informationskompetenz und die Förderung der Menschenrechte, der Sicherheit bei der Verwendung von Informationen, Medien und Technologie für das öffentliche Interesse sind. In den Empfehlungen werden die Beteiligten zur Zusammenarbeit ermutigt, wenn es um politische und strategische Aspekte der Medien- und Informationskompetenz geht. Öffentlich-rechtliche Medien und Regierungen werden angehalten, ihre Anstrengungen zu verstärken und sich auf Medien- und Informationskompetenzen zu konzentrieren, wobei Menschen mit speziellen Bedürfnissen, indigene Gruppen und andere unterversorgte Gruppen besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Die politische und praktische Umsetzung dieser Empfehlungen durch die jeweiligen Stellen soll gewährleisten, dass alle Bürger im 21. Jahrhundert im Hinblick auf Medien und Information gleiche Chancen haben.

• *Paris Declaration on Media and Information Literacy in the Digital Era* (Pariser Erklärung zu Medien- und Informationskompetenz im digitalen Zeitalter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17156>

EN

Anne Goubitz

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

BG-Bulgarien

Antrag auf Beendigung von Lizenzen für terrestrische Ausstrahlung zweier Spartenprogramme

Am 20. Mai 2014 beschloss der Rat für elektronische Medien, die Lizenzen für die Verbreitung zweier audiovisueller Mediendienste zu beenden. Zum einen betraf diese Entscheidung den audiovisuellen Mediendienst „bTV Lady+1“ mit Sonderprofil (an ein weibliches Publikum gerichtet), zum anderen den audiovisuellen Mediendienst „440430435423.421423+1“ (RING.BG+1) mit Sonderprofil (im Bereich Sport und Unterhaltung), die jeweils landesweit ausgestrahlt wurden und zur Verbreitung über terrestrische Digitalnetze gestaltet waren.

Beide Anträge der „bTV Media Group“ zur Beendigung der Lizenzen gingen am 7. März 2014 beim Rat

für elektronische Medien ein. Der Grund für die Anträge auf Lizenzbeendigung liegt in einer Geschäftsentscheidung des Unternehmens, nach der die terrestrische Ausstrahlung von Spartenprogrammen (begrenztes Zielpublikum) finanziell unrentabel ist. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Gebühren für terrestrische Frequenzen sehr kostspielig. Daher werden diese Spartenprogramme nur noch über Kabel und Satellit weiter ausgestrahlt.

Die Regulierungsbehörde zögerte und erörterte die Frage mehrfach auf ihren Sitzungen am 25. März, am 1., 8., 15. und 24. April 2014. Die „bTV Media Group“ leitete daraufhin ein Rechtsverfahren gegen die stillschweigende Ablehnung des Verwaltungsorgans ein. Nach Artikel 121 Abs. 1 Ziff. 4 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes kann eine Lizenz auf Antrag des Lizenzinhabers vorzeitig beendet werden. Diese Bestimmung bildet die rechtliche Grundlage für die Lizenzbeendigung durch den Rat für elektronische Medien.

• Решение № РД -05-67 от 20 май 2014 г. за прекратяване на индивидуална лицензия за доставяне на аудио - визуална медийна услуга, издадена на " БТВ Медиа Груп " ЕАД (Beschluss Nr. RD-05-67 vom 20. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17132>

BG

• Решение № РД -05-68 от 20 май 2014 г. за прекратяване на индивидуална лицензия за доставяне на аудио - визуална медийна услуга, издадена на " БТВ Медиа Груп " ЕАД (Beschluss Nr. RD-05-68 vom 20. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17133>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Bericht über die Einhaltung des Medienbesitzverbots für Offshore-Gesellschaften in Bulgarien

Am 1. Juli 2014 trat das Verbot für Offshore-Gesellschaften in Kraft, Medien zu besitzen oder sich an Medien zu beteiligen. Das Verbot gilt für Periodika, Hörfunk und/oder Fernsehen (weitere Einzelheiten siehe IRIS 2014-3/9) und betrifft Gesellschaften, welche in Niedrigsteuerländern registriert sind, sowie alle ihnen nahestehenden Personen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer.

Am 14. Juli 2014 stellte der Rat für elektronische Medien („REM“) einen Expertenbericht vor, in dem die Eigentümer der Fernsehgesellschaften, die als Offshore-Gesellschaften gelten, wie folgt aufgeführt sind: bTV Media Group EAD, Nova Broadcasting Group AD, TV Seven EAD, Balkan Bulgarian Television EAD, Eurofootballprint EOOD und Pink BG EOOD.

Der REM hat den oben genannten Medienunternehmen Anfragen zugestellt, mit denen die Eigentumsverhältnisse der Mediengesellschaften klargestellt und die Umsetzung des gesetzlichen Verbots in

der Medienpraxis kontrolliert werden sollen. Bei Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderungen kann eine Geldbuße in Höhe von BGN 50.000 bis BGN 100.000 (circa EUR 25.000 bis EUR 50.000) verhängt werden.

• Доклад за съответствието на радио - и телевизионните доставчици с изискванията на ЗИФОДРЮПДР-СЛТДС (REM-Bericht zur Einhaltung des Verbots des Medienbesitzes für Offshore-Gesellschaften in Bulgarien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17140>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

REM-Bericht zu den Europaparlamentswahlen 2014

Am 10. Juni 2014 veröffentlichte der Rat für elektronische Medien („REM“) seinen Bericht zu den Wahlen zum Europaparlament 2014. Das Wahlgesetz Bulgariens verlangt zum ersten Mal eine Kennzeichnung sowohl kostenloser politischer Wahlwerbung als auch bezahlter Formen politischer Wahlwerbung (Artikel 179 des Wahlgesetzes). Beobachtungen haben gezeigt, dass es in Fernsehsendungen eine Tendenz gibt, bezahlte Inhalte deutlicher von nicht bezahlten Inhalten zu unterscheiden.

Ein Teil der Mediendienstanbieter (Nova television, bTV, TV 7, Bulgaria on air, Eurocom Tsarevets, bTV Action, TV Plus) sind der Anforderung nach Artikel 180 des Wahlgesetzes nachgekommen. In ihren Internet-Auftritten geben sie Informationen zu den Wahlwerbeträgern, die sie sowohl mit politischen Parteien, Koalitionen und Initiativausschüssen, als auch mit anderen Vertragspartnern geschlossen haben. Auch Fälle, in denen der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wurde, werden transparent dargestellt. Beobachtungen haben gezeigt, dass es Anbieter gab (Eurocom, Plovdiv Trace Television), welche die Informationen zu ihren Verträgen nicht offengelegt haben, während in anderen Fällen die maßgeblichen Daten die zeitlichen Begrenzungen nicht berücksichtigten oder unvollständig waren. All diese Unregelmäßigkeiten erschweren eine Einschätzung, ob die Wahlkampfformen in den Sendungen nun bezahlte oder nicht bezahlte Inhalte darstellen (TV Europe, Channel 3).

Als ein positiver Trend konnte bei einigen Fernsehsendungen (bTV, TB 7, News 7, Nova television, Bulgaria on air) aufgezeigt werden, dass die Sendezeit für nicht bezahlte Teilnahme von Kandidaten des Europawahlkampfes und von Vertretern politischer Parteien die Zeit überwiegt, die für bezahlte Zeit zur Verfügung gestellt wurde (das Kriterium für diese Bewertung ist die berechnete Sendezeit in Minuten). Berechnungen der reinen Anzahl zeigen, dass der Umfang an bezahltem Material größer als der nicht bezahlten Materials ist. Dieser Trend lässt sich im Fall von BNT beobachten.

Am 13. Mai 2014 setzte die Zentrale Wahlkommission („ZWK“) einen Wahlvideoclip der politischen Partei Ataka aus, in dem die Welt in zwei Wertesysteme geteilt gezeigt wird: die euroatlantische Welt in blauer und die orthodoxe Welt in roter Farbe. In dem Clip wird ein Gegensatz zwischen euro-atlantischen und christlich-orthodoxen Werten gezeigt. Während bei der euro-atlantischen Sünden wie Pädophilie, Inzest und schädliche Einflüsse vorherrschen werden in der christlich-orthodoxen Sphäre Werte wie Traditionen, Familienleben und Glaube dargestellt.

Die ZWK befand, dies sei ein Verstoß gegen das Verbot von Agitationsmaterial, welches gegen die guten Sitten im Rahmen der Europawahlen verstoße, und setzte die Ausstrahlung des oben genannten Clips sowohl in elektronischen Medien als auch im Internet aus.

Es gab einen weiteren Videoclip, bei dem ein Kind in die politische Agitation eingebunden war. Der Clip zeigte Menschen, denen die politische Partei Ataka kostenlose medizinische Behandlung zukommen ließ. Am Ende des Clips spricht ein Kind eine politische Botschaft zugunsten des Führers der politischen Partei Ataka („Er sollte gewinnen und Bulgarien führen“). Der Videoclip wurde bei Nova television, bTV und Alfa TV ausgestrahlt. Die ZWK stellte fest, es liege ein Rechtsverstoß vor, da in einem Wahlvideoclip ein Kind eingesetzt werde, um politische Botschaften zu transportieren, und setzte die weitere Verwendung des Agitationsmaterials aus. Daraufhin wurde der Clip redigiert und modifiziert und das Kind aus dem Inhalt entfernt.

Der REM-Bericht kam auch zu dem Schluss, die Wahlkampagnen in den elektronischen Medien seien insgesamt nicht sehr aktiv gewesen. Sie hätten sich mehr auf inländische Diskussionen und Fragen statt auf Botschaften und Themen europäischer Natur konzentriert.

• Доклад за Евроизбори 2014 г. (REM-Bericht zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17141>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Verordnung über die MEDIA-Ersatzmaßnahmen

Am 16. Juni 2014 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Verordnung erlassen, mit der die negativen Auswirkungen der Nichtteilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm der Europäischen

Union teilweise kompensiert werden sollen. Die Verordnung über die MEDIA-Ersatzmaßnahmen ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Sie regelt die Förderziele, die entsprechenden Instrumente sowie die Kriterien dieser Ersatzmaßnahmen. Obwohl sich diese eng an den Kriterien des EU-Programms ausrichten, bleibt der Zugang zu europäischen Netzwerken sowie zum europäischen Filmmarkt beeinträchtigt.

Die Schweiz war dem MEDIA-Programm 2006 beigetreten. Die Finanzhilfen, die im Rahmen dieses Programms gewährt werden, stellen für die Schweizer Filmschaffenden eine wichtige Ergänzung dar. Seit Inkrafttreten des neuen Rahmenprogramms „Creative Europe“, das die bisher getrennten Bereiche Kultur und MEDIA vereint, ist die Teilnahme der Schweiz an MEDIA unterbrochen.

Im Rahmen der Ersatzmaßnahmen werden folgende Finanzhilfen gewährt: für die Entwicklung von audiovisuellen Werken mit europäischem Verwertungspotenzial, für den Verleih von europäischen Filmen in der Schweiz, für den verbesserten Marktzugang europäischer Filmschaffender und ihrer Werke, für europäische oder internationale Weiterbildungsprojekte sowie für Filmfestivals, die europäische Filme vorführen. Finanzhilfen nach dieser Verordnung werden allerdings nur gewährt, wenn für das entsprechende Vorhaben keine Beiträge aus dem MEDIA-Programm erhältlich sind. Fünf Millionen Franken (ca. 4,12 Millionen Euro) stehen 2014 für diese Förderungen zur Verfügung. Der Betrag entspricht dem, der für die Teilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm vorgesehen war. Die MEDIA-Ersatzmaßnahmen ergänzen somit die im Rahmen der Filmförderungskonzepte für die Jahre 2012-2015 vorgesehenen Finanzhilfen.

Zuständig für die Umsetzung dieser Massnahmen ist das Bundesamt für Kultur (BAK). Dieses arbeitet eng mit dem MEDIA Desk Schweiz in Zürich zusammen, bei dem die Förderanträge zu Vorabprüfung einzureichen sind. Die Begutachtung der Anträge, insbesondere im Bereich Projektentwicklung, erfolgt durch europäische Experten. Die Verwaltung der Fördermittel sowie die formellen Entscheidungen übernimmt das BAK.

Die Verordnung stellt eine Übergangslösung dar, mit der laufende Projekte abgesichert und die Teilnahme der Schweiz am Programm „Creative Europe“, wenn möglich ab 2015, erleichtert werden soll. In diesem Zusammenhang haben im Mai 2014 die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission über eine Teilnahme der Schweiz am Programm begonnen.

• Ordonnance du DFI sur les mesures compensatoires MEDIA, 16 juin 2014 (Verordnung des EDI über die MEDIA-Ersatzmaßnahmen, 16. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17185>

DE FR IT

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

Nationalrat stimmt für gesetzliche Fest- schreibung der Netzneutralität

Medienberichten zufolge hat der Schweizer Nationalrat (große Kammer des Parlaments der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 200 Mitgliedern) am 17. Juni 2014 mehrheitlich mit 111 Ja-Stimmen, 61 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen einen Antrag angenommen, der eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität durch Aufnahme in das Fernmeldegesetz verlangt.

Mit dem oben genannten Antrag wird der Bundesrat, das ist die Bundesregierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gemäß Art. 174 der Bundesverfassung die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes, im Hinblick auf die geplante Teilrevision des Fernmeldegesetzes beauftragt, die Netzneutralität gesetzlich mit dem Ziel zu verankern, einen transparenten und diskriminierungsfreien Datentransfer über das Internet zu garantieren. Ein solcher Antrag, auch Motion genannt, beauftragt den Bundesrat einen Erlassentwurf vorzulegen oder eine Maßnahme zu treffen.

Der Antrag sieht die Netzneutralität als Grundbaustein der Informations- und Meinungsfreiheit im Internet an, die Fest- wie Mobilnetze betrifft.

Der Antrag muss allerdings noch vom Ständerat, der kleinen Kammer des Parlaments der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die die einzelnen Kantone vertritt und 46 Mitglieder hat, angenommen werden. Im Ständerat haben aber die Christlich-Demokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) und die Liberalen (FDP) und damit die beiden Parteien die Mehrheit, die im Nationalrat gegen den Antrag auf gesetzliche Festlegung der Netzneutralität gestimmt hatten. Bevor der Ständerat abstimmt, (der Ständerat verfügt über 11 ständige Kommissionen, 9 Legislativ- und 2 Aufsichtskommissionen) wird der Antrag zunächst in einer der Kommissionen des Ständerates beraten und auf der Grundlage der angestellten Erörterungen eine Empfehlung durch die Kommission an den Ständerat ausgesprochen.

• Medienberichte zur Annahme des Antrags auf gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität durch den Schweizer Nationalrat
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17192>

DE

Daniel Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ständerat billigt Einführung einer allgemei- nen Rundfunkgebührenpflicht

Parlaments der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 200 Mitgliedern) zugestimmt hatte, hat sich laut Medienberichten am 19. Juni 2014 auch der Ständerat (kleine Kammer des Parlaments der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die die einzelnen Kantone vertritt und 46 Mitglieder hat) für die Einführung einer allgemeinen Rundfunkgebührenpflicht ausgesprochen, die eine Rundfunkabgabe für Unternehmen und private Haushalte unabhängig davon vorsieht, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht. Vergleichbar mit der Ablösung der Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag Anfang 2013 in Deutschland soll die geräteabhängig erhobene Rundfunkgebühr in eine allgemeine Abgabe umgewandelt werden, die jeder Haushalt zu leisten hat.

Vor dem Hintergrund der veränderten technischen Gegebenheiten, wie z.B. dem Fernsehempfang auch auf dem Handy, ist der Bundesrat (Bundesregierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) bestrebt, das Gebührensystem durch eine Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) diesen neuen Rahmenbedingungen anzupassen. In Anbetracht der, durch die Systemumstellung erwarteten, Mehreinnahmen geht der Bundesrat von einer Senkung der Empfangsgebühr von aktuell CHF 462 (EUR 380) pro Haushalt und Jahr auf rund CHF 400 (EUR 330) aus.

Mit der Billigung des Ständerates ist der Prozess der Einführung einer neuen Rundfunkgebühr einen großen Schritt voran gekommen, allerdings sieht der Ständerat im Detail noch Änderungsbedarf.

Während sich der Nationalrat, um Haushalte ohne Fernseher zu entlasten, für eine auf fünf Jahre befristete Ausnahme von der allgemeinen Gebührenpflicht stark gemacht hatte, ist der Ständerat, wie auch der Bundesrat, angesichts des Umstands, dass 99,4% der Haushalte über irgendein Empfangsgerät verfügen, gegen die Einführung einer solchen befristeten Übergangsregelung. Nach Ansicht des Ständerates und des Bundesrates sei der Gedanke eines einfachen Systems ohne aufwändige Kontrollen mit einer ausnahmsweisen Befreiung von der Gebührenpflicht nicht zu vereinbaren.

Des Weiteren strich der Ständerat die vom Nationalrat im Gesetzesentwurf eingefügte feststehende Verteilung der Abgabenanteile in Höhe von 36% für das Radio und in Höhe von 64% für das Fernsehen mit der Begründung, dass sich eine solche Festschreibung in der dynamischen Medienlandschaft als hinderlich erweise.

Wegen der vom Ständerat vorgenommenen Änderungen geht die Sache nun noch einmal an den Nationalrat zurück.

• Medienberichte zur Billigung der Einführung einer allgemeinen Rundfunkgebührenpflicht durch den Schweizer Ständerat
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17169>

DE

Daniel Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Nachdem bereits der Nationalrat (große Kammer des

Schweizerische Regierung will das Urheberrecht modernisieren

Der Bundesrat (schweizerische Regierung) wird das Urheberrecht an die neuen Herausforderungen des Internets anpassen. In diesem Zusammenhang will es gezielte Maßnahmen für die Kulturschaffenden, die Konsumenten und die Internetprovider treffen. Ziel der Revision des Urheberrechts ist es, die Situation für die Kulturschaffenden zu verbessern, ohne die Position der Konsumenten zu verschlechtern. Am 6. Juni 2014 hat der Bundesrat dementsprechend das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) aufgefordert, bis Ende 2015 eine Vorlage für eine Vernehmlassung/Stellungnahme zu erarbeiten, die den betroffenen Kreisen vorgelegt werden soll. Das EJPD wird sich dabei zum einen auf Empfehlungen stützen, welche die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) verabschiedet hat, zum anderen wird es die Erkenntnisse einer interdepartementalen Arbeitsgruppe berücksichtigen, die derzeit ganz generell die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern und von Internet Providern prüft.

Die Arbeitsgruppe AGUR12 war vom Bundesrat beauftragt worden, Empfehlungen zur Verbesserung der kollektiven Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu erarbeiten und die Gesetzgebung an die aktuelle technische Entwicklung anzupassen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der Kulturschaffenden, der Produzenten, der Nutzer, der Konsumenten sowie der Bundesverwaltung zusammen. Ihre vornehmliche Aufgabe bestand darin, unbeabsichtigte Nutzungsschranken und Behinderungen des Wettbewerbs zu identifizieren und Vorschläge für Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung der kollektiven Verwertung zu formulieren. Gleichzeitig sollte sie Maßnahmen zur Bekämpfung von Internetpiraterie und eine angemessene Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte sicherstellen. Die Arbeitsgruppe AGUR12 veröffentlichte ihren Abschlussbericht am 6. Dezember 2013.

Gemäss den Empfehlungen der AGUR12 sollen die Internetprovider dafür sorgen, dass rechtsverletzende Inhalte von ihren Plattformen entfernt und ferngehalten werden. Die AGUR12 empfiehlt weiter, dass die Internetprovider auf Anweisung der Behörden in schwerwiegenden Fällen den Zugang zu offensichtlich illegalen Inhalten oder Quellen sperren müssen. Diesen neuen Pflichten bei der Bekämpfung der Internetpiraterie würde nach den Vorstellungen der AGUR12 eine Haftungsbefreiung der Internetprovider gegenüberstehen.

Die AGUR12 empfiehlt zudem, dass Konsumenten, die in schwerwiegender Weise gegen das Upload-Verbot verstoßen (zum Beispiel in Peer-to-Peer-Netzwerken) künftig mit einem aufklärenden Hinweis auf die mög-

lichen Folgen ihres Handelns hingewiesen und aufgefordert werden, ihr Verhalten zu ändern. Dauert der schwerwiegende Rechtsverstoss an, soll die Identität des Nutzers nach den Vorstellungen der AGUR12 künftig dem Rechteinhaber gemeldet werden, damit Letzterer seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann. Der Bundesrat will die Stossrichtung dieses Ansatzes grundsätzlich weiter verfolgen, seine Umsetzungsbedingungen und -modalitäten aber erst noch vertieft prüfen lassen.

Während das Hochladen zur weiteren Verbreitung geschützter Werke (Upload) illegal bleibt, soll das Herunterladen von geschützten Werken zu privaten Zwecken zulässig bleiben. Dem Datenschutz und den Rechtsweggarantien wird bei der Revision grosse Beachtung geschenkt. Schließlich will der Bundesrat auf eine allgemeine, alle Nutzungen im Internet abdeckende Kulturflatrate verzichten und stattdessen das bestehende Konzept einer Kombination von mehr oder weniger pauschalierten, kollektiv einzuziehenden Vergütungen und individueller Verwertung beibehalten.

• *Communiqué du Conseil fédéral suisse, « Le Conseil fédéral veut moderniser le droit d'auteur », 6 juin 2014* (Mitteilung des schweizerischen Bundesrats, „Bundesrat will Urheberrecht modernisieren“, 6. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17194>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BGH bestätigt erneut die Auslegung des Bedeutungsgehalts einer Äußerung in ihrem Kontext

Mit Urteil vom 27. Mai 2014 - Aktenzeichen: VI ZR 153/13 - hat der Bundesgerichtshof („BGH“) erneut entschieden, dass bei der Frage, ob eine Äußerung als herabwürdigend einzustufen ist, diese stets in dem Zusammenhang zu beurteilen ist, in dem sie gefallen ist. Eine isolierte Betrachtung oder eine Herauslösung aus dem Kontext sei nicht erlaubt.

Auch wenn die Aussage, um die es im vorliegenden Fall geht, in einem Zeitungsbericht veröffentlicht wurde, ist das Urteil auch für die Auslegung von Äußerungen relevant, die im Fernsehen oder in anderen audiovisuellen Medien getätigt werden.

Die Klägerin, Chefredakteurin einer deutschen Tageszeitung, gab den Autoren des Buchs „Die vierte Gewalt“ ein Interview, das im selben Buch abgedruckt werden sollte. Durch nachträgliche Verweigerung der Autorisierung verhinderte die Klägerin allerdings den

Abdruck des Interviews. Zeitlich nach der Verweigerung der Autorisierung wies sie gegenüber den Autoren des Buches aber darauf hin, dass das Interview „gut transkribiert“ sei. Über diesen Vorfall wurde von der Beklagten, die Verlegerin einer anderen deutschen Tageszeitung ist, ein Zeitungsbericht unter voller Namensnennung der Klägerin veröffentlicht, der zunächst den Streit über die Autorisierung des von der Klägerin gegebenen Interviews unter Schilderung der unterschiedlichen Positionen der Klägerin auf der einen sowie der Autoren des Buches auf der anderen Seite darstellt. Anschließend weist der streitgegenständliche Zeitungsartikel darauf hin, dass sich die Klägerin mit ihrem Verhalten in Widerspruch zu einer von ihrer Zeitung betriebenen Kampagne gesetzt hat, die sich kritisch gegen den Autorisierungswahnsinn bei Presseinterviews wendet.

Der BGH wies die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. Februar 2013 - Aktenzeichen: 27 S 13/12 - zurück.

Zur Begründung führt der BGH aus, dass der streitgegenständliche Artikel die Klägerin nicht in ihrem Persönlichkeitsrecht verletze. Denn die von der Klägerin beanstandete Äußerung der Beklagten, die in dem Artikel behauptete, dass die Klägerin zunächst die Transkription gelobt und erst danach die Autorisierung des Interviews verweigert hatte, trete im Gesamtzusammenhang des Artikels völlig in den Hintergrund und sei daher nicht geeignet, sich abträglich auf das Bild der Klägerin in der Öffentlichkeit auszuwirken.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der beanstandete Satz isoliert betrachtet den Eindruck vermitteln würde, die Klägerin habe sich widersprüchlich verhalten, indem sie die Veröffentlichung eines von ihr anfänglich für gut befundenen Beitrags plötzlich aus nicht weiter nachvollziehbaren Motiven verhindert habe und so die für ihre berufliche Position unvorteilhaften Charaktereigenschaften der Unzuverlässigkeit und Wankelmütigkeit offenbare.

Maßgeblich sei vielmehr die Sicht des Durchschnittsempfängers, der, indem ihm die unterschiedlichen Positionen der Klägerin einerseits und der Autoren des Buches andererseits mitgeteilt werden, zunächst die neutrale Darstellung einer Streitigkeit über die Autorisierung des von der Klägerin gegebenen Interviews wahrnehme. Daran anknüpfend werde, so der BGH, in dem Artikel sodann darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin mit ihrem Verhalten in Widerspruch zu einer von ihrer Zeitung betriebenen Kampagne gegen den Autorisierungswahnsinn bei Presseinterviews setze.

Hierin liege der eigentliche im Gesamtzusammenhang des Artikels gegenüber der Klägerin erhobene Vorwurf, der allein daran anknüpfe, dass die Klägerin durch die Verweigerung der Autorisierung eines von ihr gegebenen Interviews dessen Veröffentlichung verhindert habe und sich daher, wenn es um sie persönlich geht, in einer Weise verhält, die gerade von ihrer Zeitung im Rahmen einer Kampagne kritisiert wurde.

• Bundesgerichtshof, Urteil des VI. Zivilsenats vom 27.5.2014 - VI ZR 153/13 -
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17171>

DE

Katrin Welker

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

SVerfGH beurteilt Bezeichnung von Parteimitgliedern der NPD als „Nazis von heute“ und „braune Brut“ durch Bildungsminister als verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 8. Juli 2014 - Aktenzeichen: Lv 5/14 - hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes („SVerfGH“) entschieden, dass der Bildungsminister eines Bundeslandes die Anhänger einer nicht verbotenen, rechtsextremen deutschen Partei auf einer Schulfestveranstaltung gegen Rassismus als „braune Brut“ und „Nazis von heute“ bezeichnen darf.

Auch wenn die Äußerung, um die es im vorliegenden Fall geht, auf einer Veranstaltung getroffen wurde, hat das Urteil auch Bedeutung für Aussagen von Politikern über Parteien und deren Mitglieder, die im Fernsehen oder in einem anderen audiovisuellen Medium getätigt werden.

Der saarländische Bildungsminister hatte am 21. Mai 2014 eine Veranstaltung im Großen Sendesaal des Saarländischen Rundfunks in Saarbrücken besucht. Deren Anlass war das zehnjährige Bestehen des Projekts „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, für das sich Schüler aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit einsetzen. In seinem Grußwort sagte der Bildungsminister unter anderem, die Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands („NPD“) seien „die Nazis von heute“ und „nichts anderes als die Wiedergänger der alten Nazis, die damals auch nicht nur Juden ausgrenzten und ermordeten“. Außerdem betonte er, die Gesellschaft müsse „immer wieder nein sagen, wenn dieser Mob wieder rauskriecht aus den Köpfen, wenn diese braune Brut wieder nach oben kommt“. Sowohl die Feier als auch die Rede des Ministers waren Gegenstand medialer Berichterstattung.

Die NPD sah durch die Ansprache des Ministers sowohl den Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien bei Wahlen aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 der Saarländischen Verfassung („SVerf“) als auch das Gebot der Neutralität des Staates aus Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 1 der SVerf im laufenden Europa- und Kommunalwahlkampf verletzt. Der Minister hätte in unrechtmäßiger Weise in die politische Auseinandersetzung eingegriffen und die NPD durch seine Gleichstellung mit den Nationalsozialisten böswillig verächtlich gemacht.

Der Bildungsminister äußerte dagegen, es habe sich um eine einmalige, projektbezogene Äußerung gehandelt, mit der er seine Aufgaben als Minister für Bildung und Kultur wahrgenommen habe. Überdies sei der Wahltermin bereits verstrichen.

Der SVerfGH wies die Organklage der NPD gegen den saarländischen Bildungsminister zurück und folgte damit dessen Auffassung. Zur Begründung führt der SVerfGH aus, dass der Inhalt der Äußerungen auf der Veranstaltung nicht den Wettbewerb der NPD um politische Mehrheiten, sondern den Wettbewerb junger Menschen um Ideen und Wege zur Verteidigung von Toleranz in der Zivilgesellschaft zum Gegenstand gehabt habe. Zwar stelle die Verwendung der Begriffe „Mob“, „Braune Brut“ und „Nazis von heute“ negative Werturteile und Herabsetzungen der NPD-Anhängerschaft dar. Doch der Minister habe sich mit seinem Vortrag innerhalb seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben bewegt. Dazu zählten auch die Förderung der Diskriminierungsverbote aus Artikel 21 der Grundrechtscharta der Europäischen Union und aus Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Nicht zuletzt betreibe auch die NPD den politischen Wettbewerb mit anderen Parteien und staatlichen Organen nicht in der Art eines moderaten und sachbezogenen Diskurses, sondern mit einer Vielzahl von Herabsetzungen und Abwertungen. Wenn die Mitglieder einer Partei einerseits so handelten, dürften sie nicht andererseits für sich selbst das Recht einfordern, dass staatliche Organe sie allenfalls mit zurückhaltend-distanzierter Formensprache beschreiben.

Der SVerfGH nahm in seiner Entscheidung auch ausdrücklich Bezug auf ein kurz zuvor ergangenes Urteil - Aktenzeichen: 2 BvE 4/13 - des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“) vom 10. Juni 2014. Darin hatte das BVerfG die Grenze wertender Äußerungen des Bundespräsidenten über die NPD als eine nicht verbotene politische Partei erst dort gesehen, wo es nicht mehr um einen Beitrag zu einer sachbezogenen Auseinandersetzung, sondern nur mehr um eine beleidigende Schmähung geht. Deshalb sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Bundespräsident die Mitglieder der NPD auf einer Veranstaltung als „Spinner“, „Ideologen“ oder „Fanatiker“ bezeichne. Entscheidend sei, dass es sich um Sammelbegriffe für Menschen handle, die die Geschichte nicht verstanden haben und, unbeeindruckt von den verheerenden Folgen des Nationalsozialismus, rechtsradikale, nationalistische und antidemokratische Überzeugungen vertreten.

• Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes, Lv 5/14, 8.7.2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17172>

• Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 2 BvE 4/13 vom 10. Juni 2014, Absatz-Nr. (1 - 33)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17173>

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Niedersächsisches OVG hebt Sofortvollzug der Zulassung von dctp im Programm von RTL auf

Mit Beschluss vom 11. Juli 2014 - Aktenzeichen: 10 ME 99/13 - hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht („OVG“) die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung von dctp im Programm von RTL, als unabhängiges Drittfenster zu senden, aufgehoben.

Wegen seiner hohen Zuschauerzahlen ist RTL verpflichtet, unabhängigen Dritten Sendezeit in Form eines Fensterprogramms einzuräumen. Für die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab Juli 2013, schrieb die Niedersächsische Landesmedienanstalt („NLM“) daher die Vergabe entsprechender Sendezeiten im Umfang von insgesamt 105 Minuten pro Woche aus. Neben dctp, die bereits als Fensterprogrammveranstalter zugelassen ist und deren Fensterprogramm unter anderem Spiegel-TV und Teile von stern-TV umfasst, bewarb sich auch Focus TV, das eine eigene Sendung und weitere Produktionen ausstrahlen will, auf diese Ausschreibung der NLM. Im Juni 2013 wählte die Versammlung der NLM dctp aus und der Direktor der NLM setzte den Beschluss der Versammlung um, indem er dctp die Zulassung erteilte. Zugleich ordnete er die sofortige Vollziehung der Zulassung von dctp an. Gegen den Zulassungsbescheid der NLM erhob Focus TV Klage vor dem VG Hannover und beantragte ergänzend die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz mit dem Ziel, die angeordnete sofortige Vollziehung der Zulassung aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht Hannover („VG“) lehnte den Eilantrag von Focus TV mit Beschluss vom 27. November 2013 - Aktenzeichen: 7 B 5663/13 - ab. Unter Abänderung des Beschlusses des VG hob das OVG auf die Beschwerde von Focus TV die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung von dctp auf.

Zur Begründung führt das OVG aus, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung von der Versammlung der NLM, die auch über die Auswahl und die Zulassung des Drittfensterprogrammveranstalters entschieden hat, und nicht von deren Direktor hätte erlassen werden müssen. Ein im Februar 2014 in dieser Hinsicht nachträglich gefasster Beschluss der Versammlung war nach Ansicht des OVG ebenfalls zu beanstanden, da daraus nicht hinreichend deutlich werde, dass die Versammlung den So-

fortvollzug eigenständig und ergebnisoffen angeordnet hat. Die Versammlung müsse daher erneut selbst darüber entscheiden, ob die Zulassung von dctp mittels Sofortvollzugs umgehend wirksam und damit sofort vollziehbar werden soll. Bis dahin sei RTL nicht verpflichtet, das Fensterprogramm von dctp zu senden.

Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar.

• Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, Az. 10 ME 99/13, 11. Juli 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17174>

DE

Daniel Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Hannover sieht in 2011 ausgestrahlter Folge von „Die Super Nanny“ einen Verstoß gegen die Menschenwürde

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichten Urteil vom 08. Juli 2014 - Aktenzeichen: 7 A 4679/12 - hat das Verwaltungsgericht Hannover („VG“) entschieden, dass eine 2011 ausgestrahlte Folge der RTL-Fernsehreihe „Die Super Nanny“ gegen die Menschenwürde verstößt.

Sowohl in der Sendung als auch in dem Teaser zur Serie wurden mehrere brutale Szenen gezeigt und wiederholt, in denen eine alleinerziehende Mutter ihre Kinder anschrie, ihnen drohte und sie mehrere Male schlug. In der Sendung überzeugte „die Super Nanny“ die Mutter, ihren extrem gewalttätigen Umgang mit ihren Kindern zu korrigieren und eine geeignete Therapie zu beginnen.

Angesichts zahlreicher Zuschauerbeschwerden erkannte die Kommission für Jugendmedienschutz („KJM“) in der Ausstrahlung der Sendung einen Verstoß gegen die Menschenwürde und beanstandete diese nachträglich. Die Entscheidung der KJM wurde von der für das Fernsehprogramm von RTL zuständigen Niedersächsischen Landesmedienanstalt („NLM“) in einem Beanstandungsbescheid umgesetzt.

Gegen diesen Bescheid reichte der Fernsehsender RTL Klage vor dem VG ein und argumentierte, dass der dem Bescheid der NLM zugrunde liegende Beschluss der KJM unzureichend begründet sei. Außerdem entfalte, so RTL, die vorangegangene abweichende Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. („FSF“), die gegen die Ausstrahlung der Sendung nach 20:00 Uhr keine Bedenken hatte, eine gesetzliche Sperrwirkung für eine Beanstandung.

Das VG wies die Klage von RTL gegen den Beanstandungsbescheid der NLM ab. Nach Auffassung des VG

handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Verstoß gegen die Menschenwürde der Kinder gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes („GG“), „der nicht durch das erkennbare erziehungspädagogische Ziel der Sendung, die Situation der Familie positiv zu verändern“, gerechtfertigt werden kann. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien („JMStV“) entfalte die FSF-Entscheidung im Falle eines Verstoßes gegen die Menschenwürde keine Sperrwirkung. Der die ausgestrahlte Folge beanstandende Beschluss der KJM sei zudem ausreichend begründet worden. Denn aus dem Protokoll über die Sitzung der KJM ergebe sich, dass der Beanstandungsbeschluss einstimmig nach eingehender Erörterung und unter ausführlicher Würdigung der Entscheidung der FSF ergangen sei. Unter diesen Umständen genüge es jedenfalls im Falle der Einstimmigkeit, so das VG, wenn sich die Mitglieder der KJM in der Sitzung der Beschlussvorlage anschließen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das VG die Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht („OVG“) zugelassen.

• Pressemitteilung des VG Hannover vom 8. Juli 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17175>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Wettbewerbsbehörde erklärt Vereinbarung, in der Canal Plus die Exklusivübertragungsrechte für die Rugby-Meisterschaft in Frankreich erhält, für nichtig

Per Beschluss vom 30. Juli 2014 hat die Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde) eine Vereinbarung zwischen der Ligue nationale de rugby (nationale Rugby-Liga – LNR) und der Gruppe Canal Plus aufgehoben, im Rahmen derer dem Medienkonzern exklusiv die Ausstrahlungsrechte für die französischen Meisterschaftsspiele im Rugby der Ersten Liga (Top 14) für fünf Spielzeiten (2014 bis 2018) zugesprochen werden. Im Dezember 2013 hatte die LNR nach ergebnislosen Verhandlungen mit Canal Plus über eine Neubewertung der Fernsehrechte der Top 14 beschlossen, vorzeitig vom Vertrag mit Canal Plus zurückzutreten und die Ausstrahlungsrechte für die folgenden vier Spielzeiten (2014/2015 bis 2017/2018) im Rahmen einer Ausschreibung zu vergeben. Canal Plus wandte sich daraufhin an den Präsidenten des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von

Paris, um ein Verbot der Ausschreibung zu erzielen. Ohne das Gerichtsurteil abzuwarten, brach die LNR das Ausschreibungsverfahren ab und übertrug Canal Plus im Rahmen erneuter Verhandlungen am 14. Januar 2014 die gesamten Exklusivrechte für fünf Spielzeiten (2014 bis 2019). Der Hauptkonkurrent von Canal Plus im Bereich der Übertragung von Sportereignissen, beIN Sports, focht die Bedingungen an, unter denen die Rechte übertragen worden waren, und reichte im März 2014 bei der Wettbewerbsbehörde auf der Grundlage von Artikel L. 464-1 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) eine Klage mit Antrag auf Sicherungsmaßnahmen ein. Nach Prüfung der Sachlage stellte die Behörde fest, dass die Ausstrahlung der Top 14 den Absatz von Pay-TV-Abonnements fördere. Die Rechte für die Ausstrahlung dieser Meisterschaft seien als Premiumrechte zu werten. Ihre Vermarktung dürfe somit nur für eine begrenzte Dauer und unter transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen entsprechend der Rechtsprechung erfolgen. Die Tatsache aber, dass die LNR mit der Gruppe Canal Plus im Herbst 2013 zunächst Verhandlungen über eine Verlängerung der Exklusivrechte mit der Gruppe Canal Plus geführt hatte, dann eine Ausschreibung vorgenommen hatte, diese aber vorzeitig, ohne die Einreichung von Angeboten anderer Bewerber abgewartet zu haben, beendet und anschließend im Januar 2014 erneut exklusive Verhandlungen mit Canal Plus aufgenommen und mit dem Konzern eine Vereinbarung geschlossen hatte, in der Letzterem sämtliche Rechte für die Übertragung der Top 14 für eine lange Zeit (fünf Jahre) übertragen wurden, stellten, so die Wettbewerbsbehörde, Elemente dar, bei denen von einer wettbewerbswidrigen Absprache auszugehen sei. Die Konkurrenten von Canal Plus, darunter auch der Kläger beIN Sports, seien nicht in der Lage gewesen, am Vergabeverfahren der Rechte an der Rugbymeisterschaft teilzunehmen, und hätten auch in den kommenden fünf Jahren weder zum Teil noch vollständig Zugang zu diesen Rechten. Die Wettbewerbsbehörde stellte somit eine schwere und unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte im Bezahlfernsehen sowie der Interessen der Konsumenten fest. Die Vergabe sämtlicher Rechte für die Top 14 an die Canal Plus-Gruppe für die Dauer von fünf Jahren habe zur Folge, dass die Spiele dieser Meisterschaft ausschließlich denjenigen Fernsehzuschauern vorbehalten seien, die es sich leisten könnten, ein Abonnement in Höhe von monatlich 40 Euro abzuschließen, und verhindere somit den (selbst teilweisen) Zugang zu diesen Übertragungen für alle interessierten Fernsehzuschauer, die ein Abonnement im mittleren Preissegment (rund zwölf Euro im Monat) wie von beIN Sports angeboten, abgeschlossen hätten. Der Sender aus Katar wird als einziger neuer Akteur bezeichnet, „der fähig ist, den Wettbewerb unter den Sportsendern im Bezahlfernsehen zu beleben“. Der gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 463-9 des Handelsgesetzbuchs befragte Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vertrat in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2014 die Auffassung, die Verhandlungen zwischen der LNR und der Gruppe Canal Plus hätten Letz-

terer ermöglicht, ohne jeglichen wirkungsvollen Wettbewerbsdruck von Seiten des Senders beIN Sports, sämtliche Ausstrahlungsrechte für die Top 14 zu erwerben. Die strittigen Praktiken kämen einem de facto-Vorkaufsrecht gleich, welches der Gruppe Canal Plus erlaubt habe, die Gesamtheit sehr attraktiver Rechte für eine Dauer von acht Jahren zu erwerben. Die Wettbewerbsbehörde beschloss folglich, die zwischen Canal Plus und der nationalen Rugby-Liga geschlossene Vereinbarung für nichtig zu erklären. Um den Ablauf der in Kürze beginnenden Meisterschaft nicht zu beeinträchtigen, wird die Vereinbarung erst zum Ausstrahlungsende der Saison 2014/2015 aufgehoben. Eine neue Ausschreibung für die Vergabe der folgenden Spielzeiten muss unter transparenten und nichtdiskriminierenden Voraussetzungen sowie für eine nicht unverhältnismäßig lange Dauer bis spätestens Ende Januar 2015 organisiert werden. Die Behörde ordnete zudem der Gruppe Canal Plus an, jegliche Mitteilung nach außen oder an ihre Abonnenten zu unterlassen, die die Vergabe der Exklusivrechte an der Top 14 für die kommenden fünf Spielzeiten bis 2018/2019 betreffen.

• *Autorité de la concurrence, décision n°14-MC-01 du 30 juillet 2014 relative à la demande de mesures conservatoires présentée par la société beIN Sports France dans le secteur de la télévision payante* (Wettbewerbsbehörde, Beschluss Nr. 14-MC-01 vom 30. Juli 2014 über den Antrag auf Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Bezahlfernsehens, eingereicht von der Gesellschaft beIN Sports France)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17182>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA verweigert drei DVB-T-Sendern den Wechsel vom Bezahlfernsehen in die offenen Kanäle

Nach eingehender Prüfung hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 29. Juli 2014 entschieden, dass die Voraussetzungen für den Wechsel vom Bezahlfernsehen zum Free-TV für drei digitale Pay-TV-Sender, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten – LCI (TF1-Gruppe), Paris Première (Medienkonzern M6) und Planète Plus (Gruppe Canal Plus) – nicht erfüllt seien. Besagte Sender haben mit starken Einbußen ihrer Einkünfte zu kämpfen, die hauptsächlich aus den von den Vertriebsgesellschaften gezahlten Entgelten aus Abonnements bestehen (CanalSat, Numericable04046).

Gemäß dem Gesetz vom 15. November 2013, mit dem Artikel 42-3 des Gesetzes vom 30. September 1986 geändert wurde, kann die Regulierungsbehörde einen derartigen Wechsel vom Bezahlfernsehen zum Free-TV (oder umgekehrt) erlauben, wenn bestimmte Vorgaben erfüllt sind: Einhaltung des Pluralismus, Gewährleistung der Gleichgewichte auf dem

Werbemarkt und Förderung der Qualität und der Vielfalt der Programme. Der CSA hatte somit zu beurteilen, welche Auswirkungen die Anträge im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit auf den Wettbewerb und die redaktionellen Inhalte haben würden. Zu diesem Zweck unternahm der CSA eine Folgenabschätzung, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen, eine öffentliche Anhörung der Antragsteller sowie eine Anhörung von Dritten, die dies wünschten. Zudem holte er eine Stellungnahme der Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde) ein. In einem ersten Schritt untersuchte der CSA die Konjunkturlage auf dem Werbemarkt. Der CSA stellte fest, dass hier ein starker Rückgang der Werbeeinnahmen der Sender zu verzeichnen sei, und urteilte, der Werbemarkt könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren neuen Sender im Free-TV verkraften, da die bereits bestehenden, ohnehin fragilen Free-TV-Sender dadurch zusätzlich geschwächt würden. Mit Blick auf Angebot und Nachfrage bei der Fernsehnutzung befand er, dass der Eintritt eines oder mehrerer neuer Free-TV-Sender in eine Fernsehlandschaft mit bereits 25 Sendern die Gefahr eines TV-Konsumentenwechsels auf Kosten der anderen frei empfangbaren Kanäle berge. Die Aufsichtsbehörde befand zudem, dass die Anträge die redaktionelle Vielfalt der aktuellen digitalen unverschlüsselten Sender beeinträchtigen. Mit Blick auf den Antrag von LCI erklärte der CSA, ein dritter unverschlüsselter Nachrichtensender, der sich ausschließlich aus Werbeeinnahmen finanziert, könne die beiden anderen bereits bestehenden Newskanäle (I>Télé und BFM TV) destabilisieren, da der eine erst seit Kurzem ein ausgewogenes Betriebsergebnis verzeichne und der andere noch defizitär arbeite. Auch bei Paris Première urteilte der CSA, ein Wechsel ins Free-TV beeinträchtigen die wirtschaftliche und finanzielle Lebensfähigkeit der bestehenden frei empfangbaren TV-Sender mit ähnlichem Programmangebot und Publikum. Und schließlich urteilte die Aufsichtsbehörde bei Planète Plus, die Bereitstellung eines zweiten Dokumentarsenders im Free-TV erscheine verfrüht, da der erste Spartensender mit diesem Format erst 2012 auf Sendung gegangen sei und noch nicht rentabel arbeite. Somit seien die Voraussetzungen für den Wechsel der drei Sender ins Free-TV vorerst nicht gegeben, was aber nicht heiÙe, dass bei einer zukünftigen positiven Marktentwicklung die Anträge nicht erneut geprüft werden könnten.

TF1 hatte seinen Antrag auf Wechsel seines Senders LCI ins Free-TV als überlebenswichtig für den Sender bezeichnet und reagierte dementsprechend auf den Beschluss des CSA mit der Ankündigung, LCI zum Ende des Jahres hin einzustellen.

• *Conseil supérieur de l'audiovisuel, Décision n°2014 - 357 du 29 juillet 2014 relative à la demande d'agrément de la modification des modalités de financement du service de télévision hertzienne terrestre La Chaîne Info (LCI)* (CSA-Beschluss Nr. 2014-357 vom 29. Juli 2014 über den Antrag auf Bewilligung der Änderung der Finanzierungsmodalitäten des DVB-T-Senders La Chaîne Info (LCI))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17179>

FR

• *Conseil supérieur de l'audiovisuel, Décision n°2014 - 358 du 29 juillet 2014 relative à la demande d'agrément de la modification des modalités de financement du service de télévision hertzienne terrestre Paris Première* (CSA-Beschluss Nr. 2014-358 vom 29. Juli 2014 über den Antrag auf Bewilligung der Änderung der Finanzierungsmodalitäten des DVB-T-Senders Paris Première)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17180>

FR

• *Conseil supérieur de l'audiovisuel, Décision n°2014-359 du 29 juillet 2014 relative à la demande d'agrément de la modification des modalités de financement du service de télévision hertzienne terrestre Planète +* (CSA-Beschluss Nr. 2014-359 vom 29. Juli 2014 über den Antrag auf Bewilligung der Änderung der Finanzierungsmodalitäten des DVB-T-Senders Planète +)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17181>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom ergreift Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Rahmenbedingungen für Konkurrenten von BT bei der Bereitstellung superschneller Breitbanddienste

Am 19. Juni 2014 hat der britische Regulierer Ofcom neue Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen erreicht werden soll, dass der größte britische Anbieter von Telefon- und Breitbanddiensten, die BT, Schritte unternimmt, um den Wettbewerb am zunehmend wichtiger werdenden Markt für Breitband mit sehr hoher Bitrate für Endkunden zu fördern.

BT kontrolliert und unterhält einen wesentlichen Teil der Breitbandinfrastruktur bzw. -netze im Vereinigten Königreich und kann somit die Preise für die Nutzung der Infrastruktur durch dritte Wettbewerber - z.B. Virgin - wirksam beeinflussen; diese Nutzung der BT-Netze durch andere Anbieter wird als „virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses“ (virtual unbundled local access - VULA) bezeichnet. BT kann ihren eigenen Kunden sehr wettbewerbsfähige Preise anbieten, indem sie die Preise für Endkunden so gestaltet, dass diese nahe der Preise für Großkunden für das Dienstangebot liegen; dies bedeutet in anderen Worten, dass BT theoretisch mit den geringsten Spannen arbeiten und ihren Kunden günstige Tarife anbieten kann - und so in der Lage ist, Konkurrenten zu unterbieten, die ihr Breitbandangebot über das BT-Netz erbringen.

Um zu verhindern, dass BT am Markt auf unlautere Weise Vorteile nutzt und um die Ertragslage von Breitbandanbietern sowie den Wettbewerb am Breitbandmarkt zu gewährleisten, sehen die jüngsten Vorschläge der Ofcom u.a. vor, dass BT eine ausreichende Spanne zwischen ihrem Großkundenpreis und den Tarifen für superschnelles Breitband für Endkunden einhalten muss, so dass für alle Breitbandanbieter gleiche Bedingungen bestehen.

Ofcom schlägt die Einführung einer Regelung vor, nach der BT sicherzustellen hat, dass die Spanne zwischen den Großkunden-VULA-Entgelten und den Endkundertarifen für superschnelles Breitband so hoch ist, dass Wettbewerber mithalten und Gewinne erzielen können.

BT betreibt einen Sportsender, BT Sport, der für Abonnenten des superschnellen Breitbands kostenlos ist, während z.B. Sky Sports gebührenpflichtig ist. Damit bezuschusst BT den Sender BT Sport oder führt ihn als Lockangebot, um neue Breitbandkunden zu gewinnen. Die neuen vorgeschlagenen Regeln würden dazu führen, dass die Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit BT Sport anfallen, mit in die Berechnung der von BT einzuhaltenden Spanne zwischen Großkundenkosten und Endkundenentgelten einbezogen werden müssten.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass diese Vorschläge von Ofcom nicht in Zusammenhang mit der jüngsten vorläufigen Entscheidung vom 19. Juni 2014 stehen, in der eine vom Breitbandanbieter Talk Talk gegen BT vorgebrachte Beschwerde abgelehnt wurde; darin hatte Talk Talk geltend gemacht, dass BT gegen das Wettbewerbsgesetz 1998 und gegen Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen habe, weil keine ausreichende Spanne zwischen VULA-Großkundenpreisen und den Endkundenpreisen für das superschnelle Breitband eingehalten worden sei. Ofcom prüfte die Beschwerde nach Paragraph 25 des Wettbewerbsgesetzes 1998, um festzustellen, ob seitens BT ein Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung nach britischem und EU-Recht vorliegt.

Vorläufige Ergebnisse der Prüfung deuten darauf hin, dass in diesem Fall kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch BT vorlag, der darin bestehen würde, durch eine missbräuchliche Reduzierung der Spannen die Angebote anderer Breitbandanbieter unrentabel zu machen, soweit die anderen Anbieter ihre Endkundertarife nicht erhöhen mussten - mit der Folge, dass sie im Vergleich zu BT nicht mehr wettbewerbsfähig sind.

• *Ofcom announcement, 19 June 2014* (Mitteilung der Ofcom vom 19. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17160>

EN

• *Complaint by Talk Talk Telecom Group Plc* (Beschwerde von Talk Talk Telecom Group Plc)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17161>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Ofcom bestimmt, wann ein Sachprogramm im Fernsehen Werbung ist und wann eine Dienstleistung unangemessen herausragend dargestellt wird

In seiner Entscheidung vom 28. Juli 2014 kommt der Regulierer Ofcom zu der Auffassung, dass das Programm „Business Talk with Sufi“ des Senders ATN Bangla gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, indem ein aktuellen Themen gewidmetes Sachprogramm für Werbezwecke genutzt wurde und das Leistungsangebot eines Restaurants in der Sendung unangemessen herausragend dargestellt wurde, ohne dass dafür redaktionelle Gründe bestanden.

Nach dem Kommunikationsgesetz 2003 hat Ofcom die satzungsgemäße Pflicht, Standards für die Ausstrahlung von Inhalten im Rundfunk festzulegen; dazu gehört die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AMDR), die die EU-geltenden Standards für Werbung im Rundfunk vorgibt. Die AMDR spiegelt sich in Paragraph 9 des Broadcasting Code der Ofcom wider.

Die Erläuterungen zu Regel 9.4 dieses Kodex lauten: „Im Allgemeinen sollten Hinweise auf Produkte und Dienstleistungen nicht in wohlwollenden oder übertriebenen Formulierungen erfolgen, und über Preise und Bezugsmöglichkeiten sollte nicht gesprochen werden.“

In den Erläuterungen zu Regel 9.5 des Kodex ist zu lesen: „Unabhängig davon, ob ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Handelsmarke im Programm aus rein redaktionellen Gründen ... oder als Ergebnis einer geschäftlichen Vereinbarung zwischen Sender oder Produzent und einem dritten Geldgeber im Programm erscheint ..., muss eine redaktionelle Berechtigung für die Aufnahme ins Programm bestehen. Der Umfang der herausragenden Darstellung eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Handelsmarke ist anhand des redaktionellen Inhalts, in dessen Zusammenhang der Hinweis fällt, zu beurteilen.“

Der Sender ATN Bangla, im Besitz der ATN Bangla UK Limited, bietet britischen Bangladeshi ein aus Nachrichten und Unterhaltung bestehendes Programm. Die Sendung „Business Talk with Sufi“ ist erfolgreichen bangladeschischen Geschäftsleuten im Vereinigten Königreich gewidmet, und am 8. April konzentrierte sich die Sendung auf ein Restaurant in London mit dem Namen „Riverside Lounge“.

Die Eigentümer der Riverside Lounge äußerten sich während der Sendung zum Restaurant und sagten u.a.: „Das kostet £13.99. Sie können so viel essen, wie Sie wollen, ohne ein Getränk. Das Getränk müssen sie extra bestellen, und es kostet extra. Aber wir geben einen Rabatt von 25%. Das macht dann £10.50, und wir geben auch auf Getränke Rabatt ...“

Eine weitere Aussage der Eigentümer war: „Bitte kommen Sie zwischen Montag und Donnerstag, und wir geben Ihnen 25% Rabatt. Und zwar auf alles.“

Dann hatten Zuschauer die Möglichkeit, in der Sendung anzurufen, und die meisten Anrufer äußerten sich lobend über das Restaurant. Zwei der Anrufer waren ein anderer Geschäftsführer der Riverside Lounge und ein Vertreter von ATN.

Der Moderator Sufi hat versucht, zu kritischen Anmerkungen zu ermuntern; und es gab auch Kritik hinsichtlich der Parkmöglichkeiten und der Kosten der Getränke.

Die Eigentümer des Restaurants hatten Sendezeit zur Verfügung, um zu erzählen, wie schwierig es ist, ein Restaurant aufzubauen, dass man im ersten Jahr nichts verdient und dass man einiges an Startkapital braucht.

Ofcom gelangte jedoch zu der Auffassung, dass die Rundfunkgesellschaft mit der Sendung gegen die Ofcom-Regel 9.4 verstoßen hat, da der Inhalt überwiegend aus Werbung bestand, Dienstleistungen und Preise des Restaurants herausgestellt wurden - jedoch keine objektive Darstellung, wie man ein Restaurant aufbaut und erfolgreich führt.

Ofcom hat darüber hinaus festgestellt, dass ATN Bangla auch gegen Regel 9.5 verstoßen hat, weil die Dienstleistungen des Restaurants ohne redaktionelle Begründung unangemessen herausragend dargestellt wurden. Die redaktionelle Begründung muss im Gesamtzusammenhang, in dem die Hinweise auf die Dienstleistungen erfolgen, gesehen werden. Ofcom anerkennt zwar, dass sich das Programm schwerpunktmäßig mit erfolgreichen Unternehmen beschäftigt und dass gewisse Hinweise auf Art, Umfang und Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind, doch tendierte der Inhalt des besagten Programms insgesamt in Richtung Promotion oder Werbung für die Dienstleistungen und die Qualität des Restaurants; Beispiele dafür sind: „Sie können so viel essen, wie sie wollen. Viele Familien kommen zu uns, und es schmeckt ihnen sehr gut. Bei uns gibt es auch Mr. Naga-Saucen. Wir brauchen vier, fünf Dosen Mr. Naga am Tag.“

Bei seinen Erwägungen berücksichtigte Ofcom auch die Tatsache, dass es im Vorfeld bereits Verstöße von ATM Bangla gegen die Regeln 9.4 und 9.5 gegeben hatte; der Regulierer hat sich um ein Gespräch mit Vertretern des Senders über Compliance-Systeme bemüht.

• *Ofcom broadcast bulletin, "Business Talk with Sufi", Issue 259, 28 July 2014, p.26* (Ofcom Broadcast Bulletin, "Business Talk with Sufi", Nr. 259, 28. Juli 2014, S. 26)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17162>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Selbstregulierungsbehörde rügt Werbung zu Freemium-Spiel „Dungeon Keeper“

Die Selbstregulierungsbehörde der britischen Werbeindustrie, die Advertising Standards Authority („ASA“), hat am 02. Juli 2014 in einer Entscheidung die Werbung des Herstellers von Elektronikspielen Electronic Arts (EA) für sein Spiel „Dungeon Keeper“ gerügt.

Bei dem Spiel „Dungeon-Keeper“ handelt es sich um ein sogenanntes Freemium-Spiel, bei dem das Spiel grundsätzlich kostenfrei zu erhalten ist, die Spieler sich aber durch In-Game-Käufe Vorteile in Form von Ausrüstung, Guthaben und ähnlichem für den weiteren Spielverlauf verschaffen können.

Nach Auffassung der ASA sei es zwar grundsätzlich möglich, das Spiel auch ohne jede finanzielle Investition zu Ende zu spielen. Dies dauere allerdings deutlich länger und stelle eine derart große Einschränkung der Spielmechanik dar, dass davon auszugehen sei, dass sich Nutzer in einer Situation wiederfinden werden, in der sie sich zu In-Game-Käufen gedrängt fühlen. EA hatte zuvor erklärt, dass keinerlei Zwang für die Spieler bestehe, Geld auszugeben, und dass „Dungeon Keeper“ mit vielen anderen Freemium-Titeln vergleichbar sei. Diesen Argumenten folgte die ASA aber nicht. Folgerichtig war die E-Mail-Kampagne, in der EA das Spiel als „kostenlos“ beworben hatte, als irreführende Werbung zu rügen.

Der Elektronikspiele-Hersteller EA darf in Folge der Entscheidung der ASA das Spiel nun nicht mehr in der bisherigen Form bewerben und muss Kunden zukünftig darauf hinweisen, dass es beim Spielen von „Dungeon Keeper“ ohne In-Game-Käufe zu den beschriebenen Limitierungen kommen kann.

• *ASA adjudication, 2 July 2014* (Entscheidung der ASA vom 2. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17176>

EN

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

HU-Ungarn

Neue Steuer für Medien- und Werbesektor

Im Sommer 2014 führte der ungarische Gesetzgeber eine Sondersteuer ein, welche den gesamten inländischen Medienmarkt wesentlich verändern könnte. Das Werbesteuergesetz, welches Mitte Juli in Kraft trat, legt eine neue Abgabe auf Werbeeinnahmen fest. Die

Definition der Steuerpflichtigen umfasst eine ziemlich große Bandbreite. Die neue Sondersteuer hat Protest bei allen Marktteilnehmern hervorgerufen. Neben elektronischen, Print- und Online-Presseerzeugnissen wird die Steuerpflicht auch auf Außen- und Internetwerbung ausgeweitet. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Steuer nicht nur von Unternehmen mit Sitz in Ungarn, sondern auch von anderen Gesellschaften zu zahlen, die Dienste in ungarischer Sprache anbieten, ihre Steuern jedoch im Ausland entrichten. Der anzuwendende Sondersteuersatz steigt progressiv. Bei Werbeeinnahmen bis 0,5 Mrd. HUF (ca. EUR 1,6 Mio.) liegt der aktuelle Satz bei 0%, bei 0,5 bis 5 Mrd. beträgt er 1%; über 5 Mrd. liegt der Satz bei 10% und steigt für jede weitere 5 Mrd. um 10% bis zu einem Höchstsatz von 40%, der bei Werbeeinnahmen von 20 Mrd. und mehr fällig wird.

In der dritten Woche nach der Verabschiedung des Gesetzes wurden die ursprünglichen Bestimmungen geändert, um die Bandbreite der Körperschaften zu erweitern, die potenziell steuerpflichtig sind. Diese Erweiterung diente dazu, mögliche Wege der Steuervermeidung zu schließen. Zahlt die Körperschaft, welche die Werbung verbreitet, keine Steuer auf ihre Werbeeinnahmen, ist die fällige Steuer von der Person zu entrichten, die die Werbung in Auftrag gegeben hat. In diesem Fall liegt der Steuersatz bei pauschal 20%, der nur für monatliche Werbeausgaben über HUF 2,5 Mio. (ca. EUR 8.000) zu zahlen ist. Diese Änderung zielt in erster Linie darauf ab, Steuern auf Werbung auf multinationalen Internetoberflächen wie Facebook oder für Werbung auf im Ausland registrierten Kanälen, die Inhalte in ungarischer Sprache zeigen und deren Dienste auf den ungarischen Markt zielen (dies gilt für 75% des ungarischen Fernsehmarkts), zu erheben. Gegenwärtig ist unklar, ob diese Gesetzgebung in der Praxis umsetzbar ist und welcher Verwaltungsaufwand für die betroffenen Behörden damit verbunden ist.

Es gibt erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit der neuen Sondersteuer. Einerseits ist aus Haushaltssicht der erwartete Ertrag eher bescheiden. Andererseits bürdet die Steuer einem breiten Spektrum an kommerziellen Unternehmen enorme Verwaltungspflichten auf, während gleichzeitig das Spektrum der Steuerpflichtigen ausgeweitet wird, was ebenfalls zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen wird, da die Steuerbehörde die Einhaltung des Gesetzes überwachen muss.

Die Unsicherheiten im Medienmarkt werden dadurch verstärkt, dass bisher nicht geklärt ist, ob internetbasierte multinationale Anbieter die Werbesteuer zahlen werden oder ob letztendlich nur ungarische Medienunternehmen der Steuer unterliegen werden, da sie von ausländischen Anbietern tatsächlich nicht angetrieben werden kann.

• 2014. évi XXII. törvény a reklámadóról (Werbesteuergesetz)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17143>

• 2014. évi XXXIV. törvény a reklámadóról szóló 2014. évi XXII. törvény eltérő szöveggel való hatálybalépéséről és azzal összefüggő egyes adótörvények módosításáról (Änderungen zum neuen Werbe-steuergesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17144>

Krisztina Nagy
Mertek Media Monitor

IE-Irland

Klage gegen gleichgeschlechtliche Ehe aufrechterhalten

In seiner Sitzung vom Juni 2014 hat der Compliance-Ausschuss der Broadcasting Authority of Ireland (BAI - irische Rundfunkbehörde) eine Klage aufrechterhalten, die von der Family and Media Association angestrengt worden war, einer Organisation, die sich für die Verteidigung katholischer Werte im Hinblick auf die Familie in den Medien einsetzt. Bei der Klage ging es um eine Rundfunkdiskussion über eingetragene Partnerschaften in Irland, die am 20. Januar in der Sendung von RTÉ-Radio One's Mooney Show stattfand. Während der Sendung forderte der Moderator seine Gäste auf, ihre Meinung zu einem Referendum für eine Gesetzesänderung und die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen in Irland zu schildern.

Paragraph 48 des irischen Rundfunkgesetzes von 2009 gibt Zuhörern und Zuschauern die Möglichkeit, sich über Rundfunkinhalte zu beschweren, wenn sie der Meinung sind, dass diese nicht mit Rundfunkcodes und -vorschriften im Einklang stehen. Die Klägerin argumentierte, dass die Sendung über eingetragene Partnerschaften in Irland gegen den BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten (Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs) (IRIS 2013-5/24) verstößt. Weiter machte sie geltend, dass während der Diskussion sowohl der Moderator als auch die Gäste sich implizit und explizit eindeutig für gleichgeschlechtliche Partnerschaft ausgesprochen hätten und dass in der Sendung keine Stimmen gegen die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe zu Wort gekommen seien. Außerdem wurde kritisiert, dass der Moderator in der Sendung seine persönlichen Ansichten offen zum Ausdruck gebracht und gesagt habe: ‚Ich hoffe, wir bekommen die Homo-Ehe 04046. Ich hoffe, sie wird kommen.‘

Der Sender erklärte, dass die Diskussion nach der Veröffentlichung der Zahlen über eingetragene Partnerschaften stattgefunden habe, die in Irland seit 2011 geschlossen worden seien. Im Rahmen der Sendung hatte RTÉ Radio zwei Gäste eingeladen, um über ihre Erfahrungen einer eingetragenen Partnerschaft zu diskutieren. So berichtete ein Herr Murphy, eine der

ersten Personen im Land, die eine solche eingetragene Partnerschaft geschlossen haben, über seine persönlichen Erfahrungen, und ein Herr Brady vom Gay and Lesbian Equality Network war eingeladen worden, um über die Gay-Community zu berichten.

Bei der Aufrechterhaltung der Klage stellte der Compliance-Ausschuss fest, dass es bei einzelnen Aspekten der Sendung zwar um Tatsachen gegangen sei, die von menschlichem Interesse waren, vor allem, was die persönlichen Erfahrungen von Herrn Murphy betrifft, und um praktische Aspekte der eingetragenen Partnerschaft. Bei der Diskussion über die gleichgeschlechtliche Ehe habe es sich jedoch um ein aktuelles Thema gehandelt, das Gegenstand aktueller öffentlicher Diskussionen und Kontroversen sei. Das sei der Fall gewesen, obwohl es zu diesem Zeitpunkt keine Kampagne für ein Referendum gegeben habe, das eine Gesetzesänderung zugunsten gleichgeschlechtlicher Ehen gefordert habe.

Da es sich bei der Diskussion über die gleichgeschlechtliche Ehe um eine Frage von aktueller Brisanz handle, würden die allgemeinen Anforderungen nach Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit gelten. Bei einer Prüfung der Sendung kam der Compliance-Ausschuss zu dem Schluss, dass sowohl die Gäste als auch der Moderator sich eindeutig für eine solche Gesetzesänderung in Irland ausgesprochen haben. Da in der Sendung keine anderen Stimmen zu Wort gekommen seien, was normalerweise für Diskussionen über aktuelle Fragen erforderlich sei, wäre es Aufgabe des Moderators gewesen, einen gegensätzlichen Standpunkt zu vertreten. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen.

Die Entscheidung des Compliance-Ausschusses wurde von der National Union of Journalists (NUJ - nationaler Journalistenverband) kritisiert. Die NUJ hat der BAI gegenüber in einer Stellungnahme Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass diese Entscheidung bedeute, dass Rundfunksender verpflichtet seien, alternative Ansichten zu suchen oder sicherzustellen, dass Moderatoren ein Gegengewicht zu den Ansichten ihrer Gäste darstellen sollten.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, August 2014* (Irische Rundfunkbehörde, Entscheidungen über Beschwerden gegen Rundfunksendungen, August 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17167>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Bericht der Beratungsgruppe für Internetinhalte veröffentlicht

Am 24. Juni 2014 hat der Minister für Kommunikation, Energie und Naturressourcen in Irland den Bericht der

Internet Content Advisory Group vorgestellt. Der Beratungsgruppe für Internetinhalte gehören Experten aus dem Bereich Kinder- und Jugendschutz und Online-Verhalten an, ferner Juristen, Fachleute aus Technik und Wirtschaft und ein Studentenvertreter. Aufgabe der Gruppe war, aktuelle Fragen im Zusammenhang mit Online-Inhalten zu untersuchen und zu prüfen, welche Auswirkungen Online-Inhalte auf das Leben von Kindern und Jugendlichen haben (siehe IRIS 2014-4/22).

Die Gruppe sollte untersuchen, welche Auswirkungen der dramatische Anstieg der Internetnutzung auf die Gesellschaft, vor allem aber auf Kinder und Jugendliche hat. Konkret ging es dem Ministerium darum, von der Gruppe Empfehlungen zum bestehenden nationalen Rechts- und Regulierungsrahmen und Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit Internet-Content-Governance zu erhalten, vor allem in Bezug auf Internet-Missbrauch und den Zugriff auf Inhalte, die für Kinder und Jugendliche schädlich sein können.

Vorher war eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema durchgeführt worden, in deren Rahmen 59 Antworten von Bürgern, der Wirtschaft, gemeinnützigen Organisationen und repräsentativen Gruppen eingegangen waren. Die Beratungsgruppe hat auch Kontakt zu den großen internationalen Unternehmen aufgenommen, die in Irland ansässig und in diesem Bereich tätig sind, darunter Facebook, Google, Twitter und Three Ireland.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, die nach Auffassung der Beratungsgruppe zu einer besseren Koordinierung der bestehenden Maßnahmen beitragen werden und Orientierung und Unterstützung in den Bereichen bieten, wo dies am dringendsten erforderlich ist. Die Gruppe empfiehlt auch eine Konsolidierung der Fähigkeit der irischen Regierung für einen besseren Umgang mit den Chancen und unvermeidbaren Risiken, die aus der Konvergenz des weltweiten Internet resultieren.

Insgesamt hat die Gruppe 30 konkrete Empfehlungen vorgelegt, unter anderem:

- Das Amt für Internetsicherheit (Office for Internet Safety) sollte so umgestaltet werden, dass es allein für Fragen der Durchsetzung von Gesetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte zuständig ist;
- das Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen sollte mit der Koordinierung der Internet-Content-Politik auf Regierungsebene beauftragt werden;
- die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Bezug auf Abrufmediendienste sollte an die irische Rundfunkbehörde übertragen werden;
- es sollte eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die geeignete Mechanismen erarbeitet, um sicherzustellen, dass Internetsicherheit

und digitale Kompetenzen sowohl in Grund- als auch in weiterführenden Schulen auf dem Lehrplan stehen;

- das Gesetz über die Regulierung der Kommunikation (Änderung) von 2007 sollte so geändert werden, dass die Definition „des Sendens von Nachrichten, die grob beleidigend, anstößig, obszön oder Drohungen sind“, auch für die 'elektronische Kommunikation' gilt;

- Internetprovider und die Betreiber von Mobilfunknetzen sollten ermutigt werden, spezielle Kinderschutzeinrichtungen und Dienste als Teil ihres Angebots anzubieten; und

- eine Reihe von Sensibilisierungsmaßnahmen, um Wege aufzuzeigen, um Kinder vor dem Zugang zu Inhalten zu schützen, die für sie ungeeignet sind.

Nach der Veröffentlichung des Berichts kündigte der Minister die Einsetzung einer Gruppe für die Umsetzung der Empfehlungen an, die der Leitung des Ministeriums für Kommunikation, Energie und Naturressourcen unterstellt sein soll und der Vertreter des Ministeriums für Kinder- und Jugendfragen, des Bildungsministeriums, des Ministeriums für Justiz und Gleichberechtigung und des Gesundheitsministeriums angehören sollen. Ihre Aufgabe wäre, die Empfehlungen abzusegnen und ihre Umsetzung zu überwachen.

• *Report of the Internet Content Governance Advisory Group, May 2014* (Bericht der Beratungsgruppe für Internetinhalte, Mai 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17163> EN

• *Department of Communications, Energy and Natural Resources, Press Release: Communications Minister announces new framework for the oversight of internet content, 24 June 2014* (Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen, Pressemitteilung: Kommunikationsminister kündigt neuen Rechtsrahmen für die Überwachung von Internetinhalten an, 24. Juni 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17164> EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

In Irland am Start: Mobilfunk der vierten Generation und Eircom TV

Am 28. Mai 2014 hat die Europäische Kommission die 780 Millionen-Übernahme von O2-Irland, dem zweitgrößten Mobilfunkbetreiber des Landes, durch Three Ireland, dem kleinsten und jüngsten Betreiber, genehmigt. Damit erreicht Three Ireland einen Marktanteil von 37%.

Als die geplante Übernahme im Oktober 2013 der Kommission angemeldet worden war, hatte die Kommission Bedenken, dass sie ohne Auflagen zu höheren Preisen und weniger Wettbewerb führen könnte. Hutchinson (Markenname Three Ireland) hat eine Reihe von Verpflichtungen angeboten, um die Bedenken der Brüsseler Wettbewerbsbehörden auszuräumen. Die

Übernahme wurde somit unter der Bedingung genehmigt, dass Three Ireland den Markteintritt von zwei neuen Betreibern virtueller Mobilfunknetze (MVNO) in Irland gewährleistet, wobei ein Betreiber - nicht beide - die Möglichkeit haben muss, sich als gleichwertiger, vollwertiger Mobilfunknetzbetreiber zu etablieren, wobei diese Option ab dem 1. Januar 2016 für die Dauer von 10 Jahren bestehen wird. Eine weitere Anforderung an Three Ireland besteht darin, dass bis zu 30% der Netzkapazität des Unternehmens nach dem Zusammenschluss neuen Mobilfunkbetreibern gegen einen Festbetrag zu überlassen sind. Dabei ist die Kommission der Auffassung, dass „dieses Modell effizienter (ist) als das von MVNO in Europa üblicherweise verwendete Pay-as-you-go-Modell, bei dem sich das Entgelt für den Netzzugang nach der tatsächlichen Nutzung durch die Kunden richtet“. Die Prüfung der Kommission hat in dem Fall ergeben, dass „das Modell für den irischen Telekommunikationsmarkt geeignet ist“. Eine weitere Bedingung ist, dass Three Ireland dem Betreiber Eircom (Meteor) verbesserte Bedingungen hinsichtlich des „Network Sharing Agreements“ anbietet, um sicherzustellen, dass Eircom ein wettbewerbsfähiger Mobilfunkbetreiber in Irland bleiben kann. Eircom hat im September 2013 als erster 4G/LTE-Dienste angeboten und hofft innerhalb von drei Jahren die Abdeckung auf 90% der Bevölkerung zu erhöhen. Vodafone bietet 4G-Datendienste seit Oktober 2013 an, und Ende Januar 2014 folgte dann Three - die Verzögerung ist auf die Übernahme von O2 zurückzuführen. Derzeit wird erwartet, dass Three eine separate Vereinbarung mit UPC Ireland anstrebt, die dazu führen wird, dass der Breitbandanbieter ein neues Mobilfunkangebot auf dem Netz von Three auflegt.

Die irische Commission for Communications Regulations (ComReg; Kommission für Kommunikationsregulierung) jedoch „bleibt bei ihrer festen Überzeugung, dass Verhaltensauflagen nicht ausreichend sind, um gegen das strukturelle Wettbewerbsdefizit, das sich aus der geplanten Übernahme ergeben dürfte, vorzugehen. Trotzdem begrüßt ComReg das Ende der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Übernahme und sieht den vorgezogenen Investitionen in die Netze mit Zuversicht entgegen“.

Ein weiteres Feld, in dem es in Irland an Wettbewerb mangelt, ist das Angebot an Fernsehdiensten. Bis vor kurzem beherrschten zwei große Firmen, UPC und Sky, den Fernsehmarkt. Eircom Ireland hat für etwas mehr Wettbewerb an diesem Markt gesorgt und war im Oktober 2013 der erste Anbieter von Quadplay-Diensten in Irland. Quadplay ist ein integriertes Dienstangebot, das Breitband, Fernsehen, Telefon und Mobilfunk umfasst.

Darüber hinaus hat UTV Ireland Limited (UTV), ein Unternehmen, das in Irland bereits mehrere Hörfunkprogramme betreibt, einen Vertrag über die Bereitstellung von Fernsehinhalten mit der Broadcasting Authority of Ireland (BAI - irische Rundfunkbehörde) geschlossen; der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jah-

ren und beruht auf Paragraph 71 des Irish Broadcasting Act 2009. UTV hat eine Vereinbarung mit dem britischen ITV geschlossen, die UTV ausschliessliche Senderechte für Programme der ITV Studios - einschl. beliebter Serien - für die Republik Irland sichert. UTV startet die Ausstrahlung ihres neuen irischen Angebots im Januar 2015.

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Telefónica Ireland durch Hutchinson 3G unter Auflagen“

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17184>

DE EN FR

• *Commission for Communications Regulation (ComReg), Information Notice ComReg 14/53, 28 May 2014* (Kommission für Kommunikationsregulierung (ComReg), Information Notice ComReg 14/53, 28. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17187>

EN

Patrick Mannion

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

AGCOM startet eine öffentliche Anhörung zur Förderung europäischer Werke durch Anbieter von audiovisuellen Abrufmediendiensten

Am 6. Mai 2014 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (die italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) mit Entscheidung Nr. 151/14/CONS eine öffentliche Konsultation zu der Frage eingeleitet, ob die Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke auch für die Anbieter von nicht-linearen (d.h. Abrufdiensten) audiovisuellen Mediendiensten gelten sollen (VoD-Anbieter).

Artikel 4 a der Verordnung, die zusammen mit der AGCOM-Entscheidung Nr. 66/09/CONS verabschiedet worden war, schreibt vor, dass VoD-Anbieter entweder:

(i) sicherstellen müssen, dass ihre Kataloge mindestens 20 % europäischer Werke enthalten, und zwar berechnet anhand der Gesamtzahl der Programmstunden, die jährlich in demselben Katalog angeboten werden; oder (ii) einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke oder zum Kauf von Rechten an solchen Werken leisten müssen. Dieser Beitrag beläuft sich auf mindestens 5% ihrer Einnahmen aus audiovisuellen On-Demand-Inhalten, die in demselben Katalog des vorangegangenen Jahres angeboten werden.

Für VoD-Anbieter, die mehr als einen Katalog in ihrem Programm haben, gelten die Anforderungen für jeden einzelnen Katalog. VoD-Anbieter haben die Möglichkeit, diese Vorschriften schrittweise umzusetzen, und zwar innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (d.h., 5. Mai 2011).

Mit ihrem Änderungsvorschlag, der auch Gegenstand der öffentlichen Konsultation war, will die AGCOM (a) klarstellen, dass die Inhalts- und Investitionsquoten auch für VoD-Anbieter gelten, die nicht verpflichtet sind, einen Antrag auf allgemeine Zulassung zu stellen, und (b) die Option (keine Verpflichtung) für VoD-Anbieter einführen, europäische Werke in ihrem Katalog an hervorgehobener Stelle zu präsentieren.

VoD-Anbieter können entscheiden, ob sie Maßnahmen einführen, die europäische Werke besonders hervorheben. Wenn sich VoD-Anbieter für eine solche Maßnahme entscheiden (die Einführung erfolgt über Ko-Regulierungsmaßnahmen), erhalten sie einen Rabatt von 20% auf die betreffenden Quoten (entweder Inhalts- oder Investitionsquote, je nachdem, wofür sich der Anbieter entschieden hat).

Die Frist für die Einreichung von Antworten ist am 4. Juni 2014 abgelaufen. Geantwortet haben unter anderem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, Branchenverbände und Verbraucherverbände. Die AGCOM hat bereits im Juni eine Anhörung mit den Betreibern veranstaltet, und ein weiteres Hearing wird im September stattfinden, um mögliche Maßnahmen zur Hervorhebung europäischer Werke zu diskutieren.

• *Delibera n. 151/14/CONS, Consultazione pubblica sullo schema di modifiche e integrazioni al regolamento in materia di obblighi di programmazione ed investimento a favore di opere europee e di opere di produttori indipendenti approvato con delibera n. 66/09/CONS* (Entscheidung Nr. 151/14/CONS, öffentliche Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit den Programm- und Investitionsquoten für europäische Werke und Werke von unabhängigen Produzenten, angenommen mit Entscheidung Nr. 66/09/CONS)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17165>

IT

• *Allegato A alla delibera n. 151/14/CONS: Schema di modifiche e integrazioni al Regolamento* (Anhang A zur Entscheidung Nr. 151/14/CONS: Vorschlag zur Änderung der Verordnung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17166>

IT

Ernesto Apa

Portolano Cavallo Studio Legale

ME-Montenegro

Lizenz für ersten Multiplex-Betreiber

Das montenegrinische Staatsunternehmen Radiodifuznom centru (Rundfunkzentrum - RZ) wurde als nationaler Betreiber des ersten Multiplexes für terrestrischen Digitalrundfunk („Betreiber“) benannt, was eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss des Digitalisierungsprozesses im Land darstellt. Am 19. Juni 2014 erteilte die Agentur für elektronische Medien die Genehmigung zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf Abruf an RZ. Zu diesen Diensten gehört die Verbreitung von Katalogen von Hörfunk- und Fernsehprogrammen an die Endnutzer. Der Betreiber

muss bis zum 17. Dezember 2014 85% der Bevölkerung abdecken.

In der ersten Phase wird der Katalog des ersten Multiplexes zwei Fernseh- und zwei Hörfunkprogramme des nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters „Radio Television of Montenegro“ beinhalten, dessen Rundfunkzentrum die Programme kostenlos und frei zugänglich verbreiten muss. Andere, kommerzielle Fernsehsender können ihr Recht auf Zugang zum ersten Multiplex wahrnehmen, nachdem eine öffentliche Ausschreibung in der zweiten Jahreshälfte 2014 aufgelegt wurde.

Nachdem diese Voraussetzung geschaffen ist, hofft Montenegro, den Digitalisierungsprozess bis Juni 2015 abzuschließen, wie es von der EU und vom montenegrinischen Rundfunkgesetz vorgesehen ist.

Die nationale Strategie zur Digitalumstellung wurde 2008 verabschiedet, der Digitalisierungsprozess wurde jedoch wegen mangelnder finanzieller und institutioneller Kapazitäten mehrfach aufgeschoben. Die Beschaffung digitaler Fernsehsehdienste wurde in Montenegro von der Delegation der Europäischen Union 2011 gefördert, die Anlagen wurden jedoch aufgrund von Beschwerden und einem Verfahren wegen angeblichen Fehlverhaltens der EU-Delegation im Ausschreibungsverfahren erst Ende 2013 in Betrieb genommen. Die Beschwerden wurden zugunsten der EU-Delegation entschieden, haben jedoch zu einer erheblichen Verzögerung bei der Projektumsetzung geführt.

• 1. RDC Odobrenje za AVM usluge br. O-AVMD-10 (Genehmigung zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17591>

SR

• *Press release of the EU delegation in Montenegro, "Support to the digitalization of the Montenegrin public broadcasting - supply of equipment", 28 March 2014* (Pressemitteilung der EU-Delegation in Montenegro, "Förderung der Digitalisierung des montenegrinischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Bereitstellung von Anlagen", 28. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17146>

EN

Daniela Brkic

KRUG Kommunikation & Medien

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Weitere Ergänzungen zum Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste

Im Juli 2014 hat das nationale Parlament im Eilverfahren Ergänzungen zum Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste (Закон за аудио и аудио - визуелни медиумски услуги) verabschiedet. Demnach wird der Mazedonische Journalistenverband ZNM künftig nicht mehr mit zwei, sondern mit einem Sitz im

Programmrat des öffentlichen Senders Makedonska Radio-Televizija (Mazedonischer Rundfunk - MRT) vertreten sein. Ein Sitz soll der kürzlich gegründeten zweitgrößten Berufsjournalistenvereinigung MAN vorbehalten sein, die als regierungstreu gilt.

In einer Stellungnahme verwies der ZNM auf die Tatsache, dass die Regierung dem Parlament die neuen Bestimmungen ohne vorherige öffentliche Konsultationen mit den Journalisten und der Medienbranche des Landes vorgelegt habe.

Die jüngste Gesetzesnovelle sieht ferner vor, sozial Schwache von der Rundfunkgebühr zu befreien, was nach Schätzungen der Regierung rund 34.000 Haushalten finanzielle Erleichterung verschaffen würde. Der Minister für Informationsgesellschaft und Verwaltung begründete die Notwendigkeit, das Gebührenhebungssystem zu reformieren, folgendermaßen: „Die für den Fiskus anfallenden Kosten (für die Erhebung der Rundfunkgebühren) übersteigen die dadurch generierten Haushaltseinkünfte. Daher haben wir die politische Entscheidung getroffen, diese Bürger auf Lebzeiten von der Zahlung der Rundfunkgebühr zu befreien und zugleich am Aufbau eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach dem Modell anderer Balkanstaaten weiterzuarbeiten.“ (Der Minister wurde in einer Presseerklärung der Regierungspartei VMRO DPMNE zitiert.)

Die Bürgerrechtsorganisation „Zentrum für Medienentwicklung“ kritisierte die intransparente und überstürzte Art, mit der die Gesetzesänderung unter Aussparung der breiten Medienöffentlichkeit durchgepeitscht worden sei. Das Zentrum äußerte insbesondere die Sorge, der Rückgang des Gebühreneinkommens könnte die Umgestaltung des MRT in einen professionellen (den privaten Sendern ebenbürtigen) öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gefährden. In ihrem Fortschrittsbericht 2013 verwies die EU-Kommission ihrerseits auf die Notwendigkeit einer weiteren Demokratisierung des MRT. Sie stellt in ihrem Bericht fest, der öffentlich-rechtliche Sender habe sein inhaltliches Angebot zwar verbessert, aber die Gewährleistung einer pluralistischen und ausgewogenen Nachrichtenberichterstattung sei bislang nicht in seiner Politik und Praxis verankert, wie die unausgewogene Wahlkampfberichterstattung während der Kommunalwahlen 2013 gezeigt habe.

• Закон за изменување и дополнување на Законот за аудио и аудиовизуелни медиумски услуги од 7 јули 2014 (Ergänzungen zum Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste, 7. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17186>

MK

Borce Manevski
Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Sanktionen gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Niederlanden wegen Verstoßes gegen die Cookie-Regelung

In ihrer Entscheidung vom 15. Juli 2014 hat die Autoriteit Consument en Markt (ACM), die niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte, mitgeteilt, dass der holländische öffentlich-rechtliche Rundfunk NPO (Nederlandse Publieke Omroep) gegen die Cookie-Regelung von Artikel 11 Absatz 7a des Telecommunicatiewet (holländisches Telekommunikationsgesetz) verstoßen hat. Dass öffentliche Einrichtungen wie die NPO sich an die Cookie-Vorschriften halten, ist besonders wichtig, da solche Einrichtungen eine Vorbildfunktion für die Einhaltung von Gesetzen haben.

Die NPO setzt auf ihren Webseiten unter anderem analytische Cookies und Tracking Cookies ein, um die Bestimmungen des Mediawet (holländisches Mediengesetz) einzuhalten. Bereits seit September 2012 steht die ACM in Kontakt mit der NPO wegen Verstoßes gegen die Cookie-Vorschriften von Artikel 11 Absatz 7a des holländischen Telekommunikationsgesetzes. Diese Vorschrift sieht vor, dass Nutzer eindeutig und vollständig über den Einsatz von Cookies auf ihren Rechnern informiert werden müssen, bevor sie dann ausdrücklich ihre Einwilligung für den Einsatz von Cookies erklären.

Die ACM hat bei der Auslegung der Bestimmungen zu den Cookie-Vorschriften mit dem College Bescherming Persoonsgegevens (CBP) zusammengearbeitet, der holländischen Datenschutzbehörde. Ursprünglich enthielten die Webseiten der NPO eine Cookie-Wall, d.h., Nutzer konnten nur dann auf die Webseite der NPO zugreifen, wenn sie der Cookie-Wall zustimmten. Die CBP war der Ansicht, dass die Verwendung einer Cookie-Wall auf der Webseite einer öffentlichen Einrichtung wie der NPO Nutzern der Webseite die Möglichkeit vorenthält, sich frei zu entscheiden, zumal es keine ähnlichen oder alternativen Webseiten gibt.

Nach den Gesprächen zwischen der ACM und der NPO über die Einhaltung der Cookie-Vorschriften änderte die NPO ihr Cookie-System und ersetzte die Cookie-Wall durch ein Cookie-Banner. Ein Cookie-Banner weist den Nutzer auf die Verwendung von Cookies hin und ermöglicht gleichzeitig den Zugriff auf die Webseite der NPO. Allerdings entsprach auch dieses System nach Auffassung der ACM noch immer nicht ganz den Bestimmungen des holländischen Telekommunikationsgesetzes, da bei der Verwendung von Cookie-Bannern davon ausgegangen wird, dass der Nutzer der Platzierung von Cookies zustimmt, sobald er die Webseite anklickt, ohne dass er ausdrücklich seine Einwilligung erklären musste.

Die ACM war daher der Meinung, dass der Verstoß der NPO gegen die Cookie-Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 7a des holländischen Telekommunikationsgesetzes nach wie vor besteht, da die NPO die Nutzer ihrer Webseiten nicht ausreichend informierte und nicht ihre ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung von Cookies einholte. Der ACM zufolge enthalten Webseiten wie www.uitzendinggemist.nl und www.npo.nl nicht genügend Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten gesammelt werden können und welchem Zweck sie dienen. Da die Nutzer von NPO-Webseiten nicht angemessen informiert werden, wissen sie nicht, wozu genau sie ihre Zustimmung geben.

Der Nutzer muss seine Zustimmung freiwillig geben, die Zustimmung muss gemäß dem holländischen Telekommunikationsgesetz „spezifisch“ und informiert erfolgen. Sie muss ausdrücklich in Form einer Opt-In-Lösung erfolgen, z.B. durch Anklicken einer Schaltfläche auf der Webseite. Das Surfen auf der Webseite an sich darf nicht als Einwilligung verstanden werden. Die Einführung des Cookie-Banner-Systems wurde daher von der ACM nicht als eine Lösung bewertet, die als aktiver Akt der Einwilligung angesehen werden kann. Die ACM hat daher die NPO zur regelmäßigen Zahlung von Bußgeldern verurteilt (EUR 25.000 wöchentlich).

• *Besluit van de Autoriteit Consument en Markt op grond van artikel 15.2, tweede lid, van de Telecommunicatiewet in samenhang gelezen met artikel 5:32, eerste lid, van de Algemene wet bestuursrecht tot het opleggen van een last onder dwangsom aan de Stichting Nederlandse Publieke Omroep wegens overtreding van de verplichtingen opgenomen in artikel 11.7a van de Telecommunicatiewet. uitspraak van 15 juli 2014* (Entscheidung der Holländischen Behörde für Verbraucher und Märkte vom 15. Juli 2014 auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 2 (2) des holländischen Telekommunikationsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 32 (1) des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes über die Verhängung regelmäßiger Bußgelder wegen Verstoßes gegen Artikel 11 Absatz 7 a des holländischen Telekommunikationsgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17188>

NL

Anne Goubitz

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam

RU-Russische Föderation

Änderungen im Werberecht beeinträchtigen Bezahlfernsehen (Pay-TV)

Am 21. Juli 2014 setzte der Präsident der Russischen Föderation Putin mit seiner Unterschrift eine Reihe von Föderationsgesetzen in Kraft, welche bestimmte wichtige Vorschriften zu Fernsehwerbung ändern.

Das Föderationsgesetz „Über Änderungen zu Artikel 14 des Föderationsgesetzes über Werbung“ wurde am 4. Juli 2014 von der Staatsduma verabschiedet. Es

verbietet Werbung auf verschlüsselten und/oder Pay-TV-Sendern, wenn diese keine terrestrische Sendelizenz besitzen oder nicht auf der Liste der verpflichtend auszustrahlenden Sender (must-carry programmes) stehen (siehe IRIS 2013-6/31). Das Verbot tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Begründet wurden die Änderungen mit der Notwendigkeit, unlauteren Wettbewerb auf dem Markt zu beenden, wobei die Pay-TV-Kanäle mutmaßlich von gemischten Finanzierungsmodellen (Abonnementzahlungen und Werbung) profitieren, während die frei empfangbaren Sender keinen derartigen Vorzug genießen.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit Dunja Mijatović äußerte ihre Bedenken in Bezug auf die neue Gesetzgebung, welche „dazu führen könnte, dass kleinere und mittlere Sender um ihre Haupteinnahmequelle gebracht werden, die in Werbung besteht“. Darüber hinaus würden Änderungen die Medienvielfalt im Zuge der bevorstehenden Digitalumstellung negativ beeinflussen, bei der Hunderte regionaler Rundfunkveranstalter ihre terrestrischen Lizenzen verlieren werden; nach der Änderung werde es keinen wirtschaftlichen Grund geben, über Kabel oder auch nur online zu senden.

Das Föderationsgesetz „Zur Änderung des Föderationsgesetzes über Werbung“ wurde ebenfalls am 4. Juli 2014 von der Staatsduma verabschiedet. Mit ihm wurden Bestimmungen wie zum Beispiel Art. 3.1-3.3 des nämlichen Artikels 14 aufgehoben. Diese Normen, die 2009 eingeführt worden waren, verboten damals große Werbevertriebsunternehmen, die 35 Prozent der Fernsehwerbung und mehr bei landesweiten russischen Fernsehsendern kontrollieren. Ab dem 1. Januar 2015 wird es keine spezifischen Bestimmungen zu Medieneigentum im Fernsehmarkt geben, wengleich die allgemeinen Wettbewerbsvorschriften ihre Gültigkeit behalten.

Schließlich räumt das Föderationsgesetz „Zur Änderung von Artikel 21 des Föderationsgesetzes über Werbung“, welches ebenfalls am 4. Juli 2014 verabschiedet wurde, eine Ausnahme beim gegenwärtigen grundsätzlichen Verbot von Alkoholwerbung im Fernsehen ein. Fernsehwerbung für Bier und bierhaltige Erzeugnisse wurde am 23. Juli 2012 in das Verbot aufgenommen. Ab dem 22. Juli 2014 erlaubt das Gesetz die Platzierung von Werbung für Bier und bierhaltige Erzeugnisse während der Ausstrahlung (Live oder Aufzeichnung) von Sportereignissen sowie jederzeit auf Sportsendern.

• О внесении изменений в статью 14 Федерального закона "О рекламе" (Föderationsgesetz vom 21. Juli 2014 Nr. 270-FZ „Über Änderungen zu Artikel 14 des Föderationsgesetzes über Werbung“, amtliches Tageblatt Rossiyskaya gazeta, Nr. 6438, 23. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17134>

RU

• О внесении изменений в Федеральный закон "О рекламе" (Föderationsgesetz vom 21. Juli 2014 Nr. 264-FZ „Über Änderungen des Föderationsgesetzes über Werbung“, amtliches Tageblatt Rossiyskaya gazeta, Nr. 6438, 23. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17135>

RU

• О внесении изменений в статью 21 Федерального закона "О рекламе" (Föderationsgesetz vom 21. Juli 2014 Nr. 270-FZ „Über Änderungen zu Artikel 21 des Föderationsgesetzes über Werbung“, amtliches Tageblatt Rossiyskaya gazeta, Nr. 6435, 23. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17136>

RU

• Law amendments on advertising in Russia further endanger media pluralism and free flow of information, says OSCE representative, press release of 7 July 2014 (OSZE-Beauftragte: Gesetzesänderung zu Werbung in Russland sind weitere Gefahr für Medienvielfalt und freien Informationsfluss, Pressemitteilung vom 7. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17137>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

Personenbezogene Daten sind nur in Russland zu speichern

Am 21. Juli 2014 setzte der Präsident der Russischen Föderation Putin mit seiner Unterschrift ein Föderationsgesetz in Kraft, welches insbesondere das Föderationsgesetz über personenbezogene Daten ändert (siehe IRIS 2006-10/29).

Schwerpunkt der Änderungen ist die Forderung, dass alle Internet-Diensteanbieter personenbezogene Daten von Bürgern der Russischen Föderation in Datenbanken zu sammeln, zu verarbeiten und zu speichern haben, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden. Diese Regel, welche offensichtlich in erster Linie ausländische soziale Netzwerke, Mail-Dienste und Buchungsportale für Hotelzimmer und Flugtickets betrifft, weist einige Ausnahmen auf, zum Beispiel wenn eine solche Verarbeitung entsprechend internationalen Verträgen, im Interesse der Justiz oder staatlicher Behörden der Russischen Föderation oder zu journalistischen Zwecken erfolgt.

Das Gesetz sieht vor, dass Roskomnadzor, die staatliche Medien- und Kommunikationsbehörde (siehe IRIS 2012-8/36), überwacht, ob der Verarbeitungsstandort personenbezogener Daten russischer Bürger der nationalen Rechtshoheit unterliegt. Ein Verstoß gegen diese Regel wird somit ein weiterer Anlass sein, bei dem Roskomnadzor den Zugang zu Online-Ressourcen sperrt.

Die Änderungen treten am 1. September 2016 in Kraft.

• О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в части уточнения порядка обработки персональных данных в информационно - телекоммуникационных сетях (Föderationsgesetz vom 21. Juli 2014 Nr. 242-FZ „Über Änderungen zu bestimmten Rechtsakten der Russischen Föderation im Zusammenhang mit Besonderheiten des Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Informations- und Telekommunikationsnetzen“, amtliches Tageblatt Rossiyskaya gazeta, Nr. 6435, 23. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17138>

RU

Andrei Richter

*Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau*

Anonymer Internet-Zugang verweigert

Am 31. Juli 2014 unterzeichnete der Premierminister der Russischen Föderation Dmitry Medvedev eine Regierungsverordnung, welche die gegenwärtigen Regeln für den Internetzugang ändert und die Verfügbarkeit dieses Dienstes für anonyme Nutzer wirksam verhindert.

Die Verordnung bezieht sich auf die kürzlich verabschiedeten Änderungen in den Gesetzen über Online-Informationen (siehe IRIS 2014-6/31). Anbieter universeller Internetdienste an kollektiven Zugangsorten sowie alle anderen Internetdiensteanbietern an öffentlichen Orten einschließlich WiFi, müssen eine Identifizierung der Nutzer verlangen sowie diese Daten für sechs Monate zu sammeln und zu speichern.

Die Verordnung tritt am 13. August 2014 in Kraft.

• О внесении изменений в некоторые акты Правительства Российской Федерации в связи с принятием Федерального закона "О внесении изменений в Федеральный закон "Об информации, информационных технологиях и о защите информации" и отдельные законодательные акты Российской Федерации по вопросам упорядочения обмена информацией с использованием информационно - телекоммуникационных сетей" (Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 31. Juli 2014 Nr. 758 „Über die Änderung bestimmter Rechtsakte der Regierung der Russischen Föderation in Bezug auf die Verabschiedung des Föderationsgesetzes ‚Über Änderungen zum Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und den Informationsschutz‘ sowie spezieller Rechtsakte der Russischen Föderation zur Regulierung des Informationsaustauschs unter Nutzung von Telekommunikationsnetzen“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17139>

RU

Andrei Richter

*Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau*

US-Vereinigte Staaten

Supreme Court verbietet Online-Fernsehdienst Aereo

Am 25. Juni 2014 hat der Supreme Court, der Oberste Gerichtshof der USA, entschieden, dass das Vorgehen des Online-Fernsehdienstes Aereo, Inc. („Aereo“), seinen Abonnenten über Internet Fernsehsendungen ohne die Zustimmung der Rechteinhaber bereitzustellen, gegen das Urhebergesetz („Gesetz“) verstoße.

Der Oberste Gerichtshof schloss sich der Argumentation der Programmrechte-Inhaber an, die im Geschäftsgebaren von Aereo ihr Recht, „ihre Werke“ im Sinne des Urhebergesetzes „öffentlich aufzuführen“ verletzt sahen. Wie der Gerichtshof ausführte, liege eine öffentliche Aufführung der Werke im Sinne des Gesetzes vor, da Aereo die urheberrechtlich geschützten Werke mittels eigener, in einer Zentrale und nicht zu Hause bei den Nutzern befindlicher Anlagen übertrage.

Die Verteidigung des Online-TV-Anbieters baute im Wesentlichen auf dem Argument auf, Aereo betreibe keine öffentliche Aufführung der Werke im Sinne des Gesetzes, da lediglich eine Privatübertragung erfolge, die ausschließlich dem jeweiligen Abonnenten zur Verfügung stehe und eine nutzerspezifische Programmkopie generiere. Der Oberste Gerichtshof wies dieses Argument zurück und stellte das Vorliegen einer öffentlichen Aufführung durch eine Rechtspersönlichkeit fest. Ausschlaggebend sei nicht die Frage, ob die Aufführung durch eine oder mehrere Übertragungen erfolge, sondern dass sie dasselbe Werk zum Gegenstand habe und dass Bild und Ton zeitgleich am Computer des Abonnenten zu sehen und zu hören seien. Da Aereo dieselben, gleichzeitig wahrnehmbaren Video- und Tonsignale an eine breite Anzahl von Menschen verbreite, die miteinander nicht in Bezug stünden, betreibe der Anbieter, so der Oberste Gerichtshof, eine öffentliche Wiedergabe.

• *Judgment of the Supreme Court, American Broadcasting Cos., Inc., et al. v. Aereo, Inc., Fka Bamboomlabs, Inc., 25 June 2014* (Urteil des Obersten Gerichtshofs, American Broadcasting Cos., Inc., et al. g. Aereo, Inc., Fka Bamboomlabs, Inc., 25. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17151>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

Kalender

Bücherliste

Tricard, S., *Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles* Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., *Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation* ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., *Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht* Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., *Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums* De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., *Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law)* Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)